

# Bundesgesetzblatt <sup>61</sup>

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 2009

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 2009	<b>Gesetz zu den Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und über die Überstellung flüchtiger Straftäter</b> ..... GESTA: XC012	62
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-08) .....	90
2.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über Beziehungen im audiovisuellen Bereich .....	93
2.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich .....	93
4.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Gründung einer Deutsch-Türkischen Universität in der Republik Türkei .....	94
10.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	97
11.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 24. Oktober 1979 und der früheren Vereinbarung vom 25. März 1988 .....	97
11.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen .....	98
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal .....	98
17.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz .....	99
19.12.2008	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . .	100
19.12.2008	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	102
23.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Zusatzprotokolle hierzu .....	105
7. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping .....	107
7. 1. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen und des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens .....	107

**Gesetz**  
**zu den Abkommen vom 26. Mai 2006**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China**  
**über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen**  
**und über die Überstellung flüchtiger Straftäter**

Vom 29. Januar 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Folgenden völkerrechtlichen Abkommen wird zugestimmt:

1. dem in Hongkong am 26. Mai 2006 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen,
2. dem in Hongkong am 26. Mai 2006 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter.

Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Es schränken ein:

1. das Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen
  - a) nach Maßgabe seines Artikels 14 das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
  - b) nach Maßgabe seiner Artikel 1 und 17 das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes);
2. das Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter nach Maßgabe seiner Artikel 1, 10, 17, 18 und 20 das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 20 Abs. 1 sowie das Abkommen über die Überstellung flüchtiger Straftäter nach seinem Artikel 23 Abs. 1 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Januar 2009

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China  
über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

**Agreement**  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region  
of the People's Republic of China  
concerning Mutual Legal Assistance in Criminal Matters

德意志聯邦共和國政府與中華人民共和國香港特別行政區政府  
關於刑事事宜相互法律協助的協定

Die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung  
der Sonderverwaltungsregion Hongkong  
der Volksrepublik China,  
die hierzu von der Zentralen Volksregierung  
der Volksrepublik China gehörig  
befugt worden ist

in dem Wunsch, die Wirksamkeit der  
Rechtspflege beider Vertragsparteien bei  
der Ermittlung, Verfolgung und Verhütung  
von Straftaten und der Einziehung von  
Erträgen aus Straftaten zu verbessern –

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**  
**Umfang der Rechtshilfe**

(1) Die Vertragsparteien leisten einander  
nach diesem Abkommen Rechtshilfe  
bei der Ermittlung und Verfolgung von  
Straftaten und in Verfahren, die Strafsa-  
chen zum Gegenstand haben.

(2) Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1  
ist jede Unterstützung in einer Strafsache,  
unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von  
einem Gericht oder einer sonstigen Behör-  
de begehrt wird oder zu leisten ist.

(3) Rechtshilfe umfasst

1. Beweiserhebung und Beschaffung von  
Aussagen von Personen;
2. Erteilung von Auskünften und Überlas-  
sung von Schriftstücken und anderen  
Unterlagen, einschließlich Auszügen  
aus gerichtlichen und amtlichen Unter-  
lagen;
3. Fahndung nach Personen und Sachen,  
einschließlich ihrer Identifizierung;

The Government  
of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the Hong Kong  
Special Administrative Region  
of the People's Republic of China,  
having been duly authorised  
by the Central People's Government  
of the People's Republic of China,

Desiring to improve the effectiveness of  
law enforcement of both Parties in the  
investigation, prosecution and prevention  
of crime and the confiscation of criminal  
proceeds,

Have agreed as follows:

**Article 1**  
**Scope of Legal Assistance**

(1) The Parties shall provide, in accor-  
dance with the provisions of this Agree-  
ment, mutual legal assistance in the in-  
vestigation and prosecution of criminal offen-  
ces and in proceedings related to criminal  
matters.

(2) Mutual legal assistance, for the pur-  
pose of paragraph (1), shall be any assis-  
tance in a criminal matter, irrespective of  
whether the assistance is sought or to be  
provided by a court or some other authori-  
ty.

(3) Assistance shall include:

1. taking of evidence and obtaining of  
statements of persons;
2. provision of information, documents  
and other records, including extracts  
from judicial and official records;
3. location of persons and objects, inclu-  
ding their identification;

德意志聯邦共和國政府  
與  
中華人民共和國香港特別行政區政府  
關於  
刑事事宜相互法律協助的協定

德意志聯邦共和國政府與經中華人民共  
和國中央人民政府正式授權的中華人民共  
和國香港特別行政區政府;

為加強締約雙方在偵查、檢控及防止罪  
案及沒收犯罪得益方面的執法效能;

協議如下:

第一條  
提供法律協助的範圍

(1) 締約雙方須按照本協定的條文, 就刑  
事罪行的偵查和檢控以及刑事事宜的法律  
程序提供相互法律協助。

(2) 就第(1)款而言, “相互法律協助”  
須為在刑事事宜上的任何協助, 不論協助  
是由法庭還是其他機關要求或提供的。

(3) 提供的協助, 包括:

1. 向有關的人取證及取得陳述;
2. 提供資料、文件及其他紀錄, 包括司法  
及官方紀錄的摘錄;
3. 追尋有關的人及物件, 包括辨認該等人  
或物件;

- |   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
| 4. Durchsuchung und Beschlagnahme;  | 4. search and seizure;  | 4. 搜查及檢取;                      |
| 5. Aufspüren, Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen;   | 5. tracing, restraining, forfeiting and confiscating the proceeds and instrumentalities of criminal activities;                   | 5. 追查、限制、充公及沒收犯罪活動得益和犯罪工具;     |
| 6. Herausgabe von Gegenständen einschließlich der Überlassung von Beweisstücken;  | 6. delivery of property, including lending of exhibits;   | 6. 交付財產，包括借出證物;                |
| 7. Überstellung von Häftlingen und anderen Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen;   | 7. making detained persons and others available to give evidence or assist investigations;  | 7. 安排被拘留的人及其他人作證或協助偵查;         |
| 8. Zustellung von Schriftstücken, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind, sowie   | 8. service of documents, including documents seeking the attendance of persons; and   | 8. 送達文件，包括要求有關的人出席的文件; 及       |
| 9. sonstige Unterstützung, soweit sie im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens steht und nicht mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei unvereinbar ist. | 9. other assistance consistent with the objects of this Agreement, which is not inconsistent with the law of the Requested Party. | 9. 既符合本協定的目的，亦不抵觸被請求方的法律的其他協助。 |

(4) Rechtshilfe nach diesem Abkommen schließt Rechtshilfe in Zusammenhang mit Steuerstraftaten ein.

(4) Assistance under this Agreement shall include assistance in relation to taxation offences.

(4) 本協定所指的協助，包括關乎稅務罪行的協助。

(5) Dieses Abkommen dient ausschließlich der gegenseitigen Rechtshilfe zwischen den Vertragsparteien. Es berechtigt Privatpersonen nicht, Beweismittel zu erlangen, zu unterdrücken oder auszuschließen oder die Erledigung eines Ersuchens zu behindern.

(5) This Agreement is intended solely for mutual assistance between the Parties. The provisions of this Agreement shall not give rise to any right on the part of any private person to obtain, suppress or exclude any evidence or to impede the execution of a request.

(5) 本協定純為締約雙方提供相互協助而設。協定的條文並不給予任何私人取得、隱藏或排除任何證據或阻礙執行請求的權利。

## Artikel 2 Geschäftsweg

Ersuchen nach diesem Abkommen und Reaktionen darauf werden über das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und über das Ministerium der Justiz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China geleitet. Diese Ersuchen können von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden, die für Ermittlungen oder Verfahren in Strafsachen zuständig sind, oder für diese gestellt werden.

## Article 2 Channels of Communication

Requests under this Agreement and responses thereto shall be transmitted through the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany and the Department of Justice of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China. Such requests may be made by or on behalf of courts, prosecutors and authorities responsible for investigations or proceedings related to criminal matters.

## 第二條 通訊途徑

根據本協定提出的請求及對請求作出的回應，須通過德意志聯邦共和國聯邦司法部及中華人民共和國香港特別行政區律政司傳送。該等請求可由法庭、檢控人員及負責刑事事宜的偵查或法律程序的機關提出，或由他人代法庭、檢控人員或該等機關提出。

## Artikel 3 Sonstige Rechtshilfe

Die Vertragsparteien können Rechtshilfe nach anderen Abkommen, Vereinbarungen oder Verfahrensweisen leisten.

## Article 3 Other Legal Assistance

The Parties may provide legal assistance pursuant to other agreements, arrangements or practices.

## 第三條 其他法律協助

締約雙方可按照其他協定、安排或慣例提供法律協助。

## Artikel 4 Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe

(1) Die ersuchte Vertragspartei verweigert, soweit dies nach ihrem Recht erforderlich ist, die Rechtshilfe, wenn

## Article 4 Refusal or Postponement of Assistance

(1) The Requested Party shall, if required by its law, refuse assistance if:

## 第四條 拒絕或暫緩提供協助

(1) 如有以下情況，而被請求方的法律有所規定，則被請求方須拒絕提供協助：

1. die Erledigung des Rechtshilfeersuchens – im Fall der Regierung der Bundesrepublik Deutschland – die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder – im Fall der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong – die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Volksrepublik China beeinträchtigen würde;

1. the execution of the request for assistance would, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, impair the sovereignty, security or public order of the Federal Republic of Germany or, in the case of the Government of the Hong Kong Special Administrative Region, impair the sovereignty, security or public order of the People's Republic of China;

1. 執行協助請求，就德意志聯邦共和國而言，會損害德意志聯邦共和國的主權、安全或公共秩序，或就香港特別行政區政府而言，會損害中華人民共和國的主權、安全或公共秩序；

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <p>2. sie der Ansicht ist, dass die Gewährung des Ersuchens ihre wesentlichen Interessen schwerwiegend beeinträchtigen würde;</p>   | <p>2. it is of the opinion that the granting of the request would seriously impair its essential interests;</p>  | <p>2. 被請求方認為應允請求將會嚴重損害其本身的基要利益;</p>  |
| <p>3. das Rechtshilfeersuchen eine Straftat politischer Art zum Gegenstand hat;</p>   | <p>3. the request for assistance relates to an offence of a political character;</p>   | <p>3. 協助請求關乎屬政治性質的罪行;</p>  |
| <p>4. das Rechtshilfeersuchen eine Tat zum Gegenstand hat, die nur nach Militärrecht eine Straftat darstellt;</p>   | <p>4. the request for assistance relates to an offence only under military law;</p>  | <p>4. 協助請求關乎只在軍法下才構成的罪行;</p>   |
| <p>5. es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Rechtshilfeersuchen zur Benachteiligung einer Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft oder politischen Meinung führen wird;</p>  | <p>5. there are substantial grounds for believing that the request for assistance will result in a person being prejudiced on account of his race, religion, nationality, sex, ethnic origin or political opinions;</p>  | <p>5. 有充分理由相信協助請求將會引致某人因其種族、宗教、國籍、性別、族裔或政治見解而蒙受不利;</p>                                 |
| <p>6. das Rechtshilfeersuchen die Verfolgung einer Person wegen einer Straftat zum Gegenstand hat, derentwegen die Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei bereits verurteilt, freigesprochen oder begnadigt worden ist;</p>  | <p>6. the request for assistance relates to the prosecution of a person for an offence in respect of which the person has been convicted, acquitted or pardoned in the jurisdiction of the Requested Party;</p>  | <p>6. 協助請求關乎對某人進行的檢控，而該人已因同一罪行在被請求方的司法管轄區被定罪、裁定無罪或赦免;</p>                              |
| <p>7. der Hauptzweck des Ersuchens die Festsetzung oder Beitreibung von Steuern ist;</p>  | <p>7. the main purpose of the request is the assessment or collection of tax;</p>  | <p>7. 提出請求的主要目的是評估或徵收稅項;</p>   |
| <p>8. die Handlungen oder Unterlassungen, welche die Straftat darstellen sollen, wären sie im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei begangen worden, keine Straftat darstellen würden.</p>  | <p>8. the acts or omissions alleged to constitute the offence would not, if they had taken place within the jurisdiction of the Requested Party, have constituted an offence.</p>  | <p>8. 被指稱構成罪行的作為或不作為，如在被請求方的司法管轄區發生，並不構成罪行。</p>  |
| <p>(2) Die ersuchte Vertragspartei verweigert die Rechtshilfe, wenn das Ersuchen eine Straftat zum Gegenstand hat, die im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei mit der Todesstrafe bedroht ist, und die ersuchende Vertragspartei verwendet keine ihr überlassenen Beweismittel oder Informationen in Verfahren wegen einer derartigen Straftat.</p> | <p>(2) The Requested Party shall refuse assistance if the request relates to an offence which carries the death penalty in the jurisdiction of the Requesting Party and the Requesting Party shall not use evidence or information provided to it in proceedings for any such offence.</p> | <p>(2) 如有關請求關乎在請求方的司法管轄區屬可判處死刑的罪行，被請求方須拒絕提供協助；而在就任何該等罪行進行的法律程序中，請求方不得使用向其提供的證據或資料。</p> |
| <p>(3) Die ersuchte Vertragspartei kann die Rechtshilfe verweigern, wenn die ersuchende Vertragspartei Bedingungen in Bezug auf die Vertraulichkeit oder die Beschränkung der Verwendung übersandter Unterlagen nicht erfüllen kann.</p>  | <p>(3) The Requested Party may refuse assistance if the Requesting Party cannot comply with any conditions in relation to confidentiality or limitation as to the use of material provided.</p>  | <p>(3) 如請求方不能遵守任何有關保密或限制使用獲提供的物料的條件，被請求方可拒絕提供協助。</p>                                   |
| <p>(4) Die ersuchte Vertragspartei kann die Rechtshilfe aufschieben, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder Verfahren im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei beeinträchtigen würde.</p>   | <p>(4) The Requested Party may postpone assistance if execution of the request would impair ongoing investigations or proceedings in the jurisdiction of the Requested Party.</p>  | <p>(4) 如執行請求會損害正在被請求方的司法管轄區進行的偵查或法律程序，被請求方可暫緩提供協助。</p>                                 |
| <p>(5) Bevor die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe nach diesem Artikel verweigert oder aufschiebt, wird sie</p>   | <p>(5) Before denying or postponing assistance pursuant to this Article, the Requested Party</p>   | <p>(5) 在根據本條拒絕或暫緩提供協助前，被請求方—</p>   |
| <p>1. die ersuchende Vertragspartei umgehend darüber informieren, aus welchem Grund sie die Verweigerung oder den Aufschub in Betracht zieht, und</p>   | <p>1. shall promptly inform the Requesting Party of the reason for considering denial or postponement; and</p>   | <p>1. 須迅速將考慮拒絕或暫緩提供協助的理由知會請求方；及</p>  |
| <p>2. die ersuchende Vertragspartei konsultieren, um zu prüfen, ob die Rechtshilfe unter bestimmten, von der ersuchten Vertragspartei für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann.</p>   | <p>2. shall consult with the Requesting Party to determine whether assistance may be given subject to such terms and conditions as the Requested Party deems necessary.</p>  | <p>2. 須與請求方磋商，以決定可否在被請求方認為必需的條款和條件的規限下提供協助。</p>  |
| <p>(6) Gewährt die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe nach Absatz 5 Nummer 2</p>   | <p>(6) If the Requested Party provides assistance subject to certain terms and</p>   | <p>(6) 如被請求方在第(5)款第2項所述條款及條件的規限下提供協助，請求方須遵守</p>  |

unter bestimmten Bedingungen, so hält die ersuchende Vertragspartei diese Bedingungen ein.

conditions referred to in paragraph (5) number 2, the Requesting Party shall comply with those terms and conditions.

該等條款及條件。

#### Artikel 5

##### Rechtshilfeersuchen

(1) Rechtshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen.

(2) Rechtshilfeersuchen müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, die mit der Strafsache, auf die sich das Ersuchen bezieht, befasst ist;
2. eine Beschreibung des Zwecks des Ersuchens und der Art der erbetenen Rechtshilfe;
3. eine Beschreibung der Art der Strafsache und eine Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und der einschlägigen Gesetze;
4. gegebenenfalls Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeit;
5. Angaben über eine bestimmte Verfahrensweise, um deren Einhaltung die ersuchende Vertragspartei bittet;
6. gegebenenfalls Angaben zu dem Zeitraum, in welchem die ersuchende Vertragspartei die Erledigung des Ersuchens wünscht;
7. soweit möglich, die Identität und den Aufenthaltsort der Person, gegen die sich die Ermittlung oder das Strafverfahren richtet, und
8. alle sonstigen Angaben, die nötig sind, um die Erledigung des Ersuchens zu erleichtern.

(3) Außerdem muss ein Rechtshilfeersuchen folgende Angaben enthalten:

1. bei Zustellungersuchen den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers;
2. bei Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen, die durch Durchsuchung und Beschlagnahme beschafft wurden oder beschafft werden sollen:
  - a) eine Erklärung einer zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei, dass die Beschlagnahme der Gegenstände durch Zwangsmaßnahmen erwirkt werden könnte, wenn sich die Gegenstände im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befänden, oder
  - b) eine Entscheidung eines Gerichts der ersuchenden Vertragspartei, mit der die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird;
3. bei Ersuchen um Vernehmung einer Person den Gegenstand, zu dem die Person vernommen werden soll, einschließlich, soweit möglich, eines Fragenkatalogs sowie Angaben über das Recht des Betroffenen, nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei die Aussage zu verweigern.

#### Article 5

##### Requests for Assistance

(1) Requests for assistance shall be made in writing.

(2) Requests for assistance shall include:

1. the name of the authority concerned with the criminal matter to which the request relates;
2. a description of the purpose of the request and the nature of the assistance requested;
3. a description of the nature of the criminal matter and a summary of the relevant facts and laws;
4. any requirements for confidentiality;
5. details of any particular procedure the Requesting Party wishes to be followed;
6. details of any period within which the Requesting Party wishes the request to be complied with;
7. where possible, the identity and location of the person who is the subject of the investigation or criminal proceedings; and
8. any other information which is required to facilitate execution of the request.

(3) In addition, requests for assistance shall include:

1. in the case of requests for service of documents, the name and address of the person to be served;
2. in the case of requests for delivery of property obtained, or to be obtained, by search and seizure:
  - a) a declaration by a competent authority of the Requesting Party that seizure of the property could be obtained by compulsory measures if it were situated in the jurisdiction of the Requesting Party; or
  - b) an order by a court in the Requesting Party authorising seizure of the property;
3. in the case of requests to take evidence from a person, the subject matter on which the person is to be examined, including, where possible, a list of questions and details of any right of that person to decline to give evidence under the law of the Requesting Party.

#### 第五條

##### 協助請求

(1) 協助請求須以書面提出。

(2) 協助請求須包括：

1. 請求所關乎的刑事事宜所涉及的機關的名稱；
2. 對該項請求的目的及所需協助性質的描述；
3. 對刑事事宜的性質的描述，及有關事實和法律的撮要；
4. 有關保密的任何要求；
5. 請求方希望得以遵循的任何特別程序的細節；
6. 請求方希望請求得以履行的時限的細節；
7. (如可能的話)有關的偵查的目標人物或有關的刑事法律程序的當事人的身分和所在處；及
8. 任何有助於執行該項請求的其他資料。

(3) 此外，協助請求須包括：

1. 就送達文件的請求而言，被送達文件的人的姓名及地址；
2. 就交付藉搜查及檢取或將會藉搜查及檢取而取得的財產的請求而言：
  - a) 由請求方某主管機關作出的聲明，表示假使該財產位於請求方的司法管轄區，則可藉強制措施而取得；或
  - b) 由請求方的法庭發出的授權檢取該財產的命令；
3. 就向有關的人的取證的請求而言，說明擬向該人訊問的事，如可能的話，包括列明各條問題，及該人根據請求方的法律可拒絕作證的任何權利的細節。

(4) Das Ersuchen und, soweit die ersuchte Vertragspartei dies verlangt, alle zur Begründung des Ersuchens beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in eine Amtssprache der ersuchten Vertragspartei zu versehen.

#### Artikel 6

##### Erladigung von Ersuchen

(1) Die ersuchte Vertragspartei erledigt das Ersuchen oder veranlasst dessen Erledigung durch ihre zuständigen Behörden umgehend.

(2) Ein Ersuchen wird nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei und, soweit dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei möglich ist, nach den im Ersuchen genannten Anweisungen erledigt.

(3) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend von allen Umständen, die geeignet sind, die Beantwortung des Ersuchens erheblich zu verzögern.

(4) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend von einer Entscheidung, einem Rechtshilfeersuchen ganz oder teilweise nicht stattzugeben, sowie von dem Grund für diese Entscheidung.

(5) Die ersuchte Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, ein Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich zu behandeln, soweit ihr die ersuchende Vertragspartei nicht eine gegenteilige Genehmigung erteilt.

#### Artikel 7

##### Kosten

(1) Die ersuchte Vertragspartei trägt die Kosten der Erledigung des Rechtshilfeersuchens; jedoch trägt die ersuchende Vertragspartei

1. die Kosten, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei auf Verlangen der ersuchenden Vertragspartei verbunden sind, sowie Entschädigungen oder Kosten, die dieser Person in Zusammenhang mit der Erledigung des Ersuchens zu zahlen sind;
2. die Kosten und Honorare von Sachverständigen im Gebiet der ersuchten oder ersuchenden Vertragspartei;
3. Gebühren für einen Rechtsbeistand, der auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei beauftragt wurde, und
4. Kosten von Übersetzungen, die auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei gefertigt werden.

(2) Stellt sich bei der Erledigung des Ersuchens heraus, dass außerordentliche Kosten, einschließlich Kosten der Vermögensverwaltung, gedeckt werden müssen, um dem Ersuchen zu entsprechen, so konsultieren die Vertragsparteien einander, um zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Erledigung des Ersuchens fortgesetzt werden kann.

(4) The request and, if so required by the Requested Party, all documents submitted in support of the request shall be translated into an official language of the Requested Party

#### Article 6

##### Execution of Requests

(1) The Requested Party shall promptly execute the request or arrange for its execution through its competent authorities.

(2) A request shall be executed in accordance with the law of the Requested Party and, to the extent possible under the law of the Requested Party, in accordance with the directions stated in the request.

(3) The Requested Party shall promptly inform the Requesting Party of any circumstances which are likely to cause a significant delay in responding to the request.

(4) The Requested Party shall promptly inform the Requesting Party of a decision not to comply in whole or in part with a request for assistance and the reason for that decision.

(5) The Requested Party shall use its best efforts to keep confidential a request and its contents except when authorised otherwise by the Requesting Party.

#### Article 7

##### Expenses

(1) The Requested Party shall meet the cost of executing the request for assistance, except that the Requesting Party shall bear:

1. the expenses associated with conveying any person to or from the area of the Requested Party at the request of the Requesting Party, and any allowances or expenses payable to that person in connection with the execution of the request;
2. the expenses and fees of experts in the area of either the Requested Party or the Requesting Party;
3. fees of counsel retained at the request of the Requesting Party; and
4. expenses of translation carried out at the request of the Requesting Party.

(2) If during the execution of the request it becomes apparent that exceptional expenses, including the costs of managing property, are required to fulfil the request, the Parties shall consult to determine the terms and conditions under which the execution of the request may continue.

(4) 有關的請求及(在被請求方的要求下)為支持請求而呈交的所有文件, 須翻譯為被請求方的法定語文。

#### 第六條

##### 執行請求

(1) 被請求方須迅速執行請求, 或安排通過其主管機關執行請求。

(2) 請求須按照被請求方的法律予以執行, 並須在根據被請求方的法律屬可能的範圍內, 按照請求所述的指示來執行。

(3) 被請求方須迅速將任何可能導致嚴重延遲回應請求的情況知會請求方。

(4) 被請求方須迅速將全部或部分不履行協助請求的決定及作出該決定的理由知會請求方。

(5) 除非請求方另有授權, 否則被請求方須盡其所能將請求及其內容保密。

#### 第七條

##### 開支

(1) 被請求方須支付執行協助請求的費用, 但請求方須承擔:

1. 應請求方要求而將任何人送往或送離被請求方的地方的有關開支, 及須向該人支付的與執行請求相關的任何津貼或開支;
2. 在被請求方或請求方的地方的專家的開支和費用;
3. 應請求方要求而聘請的律師的費用; 及
4. 應請求方要求而進行的翻譯開支。

(2) 在執行請求期間, 如察覺需支付屬特殊性質的開支(包括管理財產的費用), 以履行請求, 締約雙方須進行磋商, 以決定繼續執行請求的條款及條件。

**Artikel 8****Beschränkungen der Verwendung**

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann nach Konsultation mit der ersuchenden Vertragspartei verlangen, dass zur Verfügung gestellte Auskünfte oder Beweismittel einschließlich Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen vertraulich behandelt oder nur unter den von ihr genannten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

(2) Die ersuchende Vertragspartei offenbart oder verwendet zur Verfügung gestellte Auskünfte oder Beweismittel einschließlich Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen nicht ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei für andere als die in dem Ersuchen genannten Zwecke.

**Artikel 9****Personenbezogene Daten**

(1) In diesem Artikel bedeutet „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

(2) Aufgrund dieses Abkommens übermittelte personenbezogene Daten werden für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten von der empfangenden Vertragspartei dazu verwendet werden, erhebliche Gefahren für ihre Sicherheit abzuwenden. Eine Verwendung der Daten für weitere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, welche die Daten übermittelt.

(3) Vorbehaltlich der jeweiligen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die für den Zweck eines Rechtshilfeersuchens nach diesem Abkommen übermittelt werden:

1. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen;
2. die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
3. hat die übermittelnde Vertragspartei den Eindruck, dass unkorrekte Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so hat sie die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten; die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, hat unverzüglich die Fehler zu berichtigen oder die Daten zu vernichten;
4. die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in leicht abrufbarer Form fest;

**Article 8****Limitations on Use**

(1) The Requested Party may require, after consultation with the Requesting Party, that information or evidence furnished, including documents, articles or records, be kept confidential or be disclosed or used only subject to such terms and conditions as it may specify.

(2) The Requesting Party shall not disclose or use information or evidence furnished, including documents, articles or records, for purposes other than those stated in the request without the prior consent of the Requested Party.

**Article 9****Personal Data**

(1) In this Article “personal data” means any information about an identified or identifiable natural person.

(2) Personal data transmitted on the basis of this Agreement shall be used for the purposes for which the data were transmitted and subject to such conditions as the transmitting Party determines. In addition such data may be used by the Party which has received it for the purpose of warding off substantial dangers to its security. Use of the data for other purposes requires the prior consent of the Party transmitting the data.

(3) Subject to the respective law of each Party, the following provisions shall apply to the transmission and use of personal data transmitted for the purpose of a request for assistance under this Agreement –

1. only data that relates to the request shall be transmitted;
2. upon request, the Party which has received the data shall identify the data received, and inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom;
3. if it appears to the transmitting Party that incorrect data have been transmitted or that data have been transmitted that should not have been, the transmitting Party shall notify without delay the Party that has received the data; the Party that has received the data shall without delay rectify any errors or destroy the data;
4. the Parties shall keep records in a readily retrievable form concerning the transmission and receipt of data;

**第八條****使用限制**

(1) 被請求方在與請求方磋商後，可要求將所提供的資料或證據(包括文件、物品或紀錄)保密，或只限在被請求方所指定的條款及條件的規限下方可透露或使用該等資料或證據。

(2) 未經被請求方事先同意，請求方不得透露或使用獲提供的資料或證據(包括文件、物品或紀錄)作請求所述以外的用途。

**第九條****個人資料**

(1) 在本條中，“個人資料”指關於某身分經確認或身分可確認的自然人的任何資料。

(2) 基於本協定而傳送的個人資料，須為傳送該等資料的目的而使用，並須受傳送該等資料的一方所決定的條件所規限。此外，該等資料可由接收的一方為預防對其安全造成重大危險的目的而使用。如為其他目的而使用該等資料，則須得到傳送該等資料的一方事先同意。

(3) 在締約雙方各自的法律的規限下，以下條文適用於傳送和使用為根據本協定提出的協助請求而傳送的個人資料——

1. 只傳送與請求有關的資料；
2. 接收該等資料的一方須應請求而確認所接獲的資料及將使用該等資料的情況以及從中達成的結果，知會傳送該等資料的一方；
3. 如傳送資料的一方覺得曾將不正確的資料傳送，或曾將不應傳送的資料傳送，則該方須通知已接收該等資料的一方，不得延擱，而已接收該等資料的一方須更正任何錯誤或將該等資料銷毀，不得延擱；
4. 締約雙方須就資料的傳送及接收以可隨時檢索的形式備存紀錄；

5. die Vertragsparteien schützen personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

5. the Parties shall protect personal data against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication.

5. 締約雙方須保護個人資料，以防止未經授權的查閱、未經授權的更改及未經授權的發表。

#### Artikel 10

##### Beschaffung von Beweismitteln, Schriftstücken, Gegenständen oder Aufzeichnungen

(1) Die ersuchte Vertragspartei veranlasst auf Ersuchen die Vernehmung eines Zeugen und stellt der ersuchenden Vertragspartei nach erfolgter Vernehmung eine schriftliche Aufzeichnung einschließlich der von dem Zeugen vorgelegten Schriftstücke, Gegenstände oder Aufzeichnungen nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung.

(2) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei auf Verlangen über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfersuchens.

(3) Richtern oder Beamten der ersuchenden Vertragspartei und anderen mit den Ermittlungen oder dem Verfahren befassten Personen kann es nach Maßgabe des Rechts der ersuchten Vertragspartei gestattet werden, bei der Erledigung des Ersuchens anwesend zu sein, an dem Verfahren im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei teilzunehmen oder sich anwaltlich vertreten zu lassen und die Person, die in einem solchen Verfahren aussagt, zu befragen.

(4) Eine Person, die aufgrund eines Rechtshilfersuchens im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei aussagen soll, kann die Aussage verweigern, wenn das Recht einer der Vertragsparteien Zeugen die Aussageverweigerung gestattet.

(5) Macht eine Person ein Aussageverweigerungsrecht nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei geltend, so erwirkt die ersuchte Vertragspartei diesbezüglich eine Bescheinigung der ersuchenden Vertragspartei.

#### Artikel 11

##### Zustellung von Schriftstücken

(1) Die ersuchte Vertragspartei bewirkt die Zustellung der ihr von der ersuchenden Vertragspartei zu diesem Zweck übersandten Schriftstücke.

(2) Sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, wird ein Ersuchen um Zustellung einer Ladung an einen Beschuldigten nur erledigt, wenn es der ersuchten Vertragspartei spätestens einen Monat vor dem für das Erscheinen des Beschuldigten festgelegten Zeitpunkt zugeht. Handelt es sich bei dem Zustellungsempfänger nicht um einen Beschuldigten, so ist das Zustellungsersuchen der ersuchten Vertragspartei innerhalb angemessener Frist zu übersenden.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übersendet nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften einen Zustellungsnachweis in der

#### Article 10

##### Obtaining of Evidence, Documents, Articles or Records

(1) The requested Party shall, upon request, arrange for evidence to be taken from a witness and, following the taking of the evidence, shall make available to the Requesting Party a written record including any documents, articles or records produced by the witness in accordance with the law of the Requested Party.

(2) The Requested Party shall, upon request, inform the Requesting Party of the time and place of execution of the request for assistance.

(3) Subject to the law of the Requested Party, judges or officials of the Requesting Party and other persons concerned in the investigation or proceedings may be permitted to be present at the execution of the request, to appear or be legally represented in the proceedings in the jurisdiction of the Requested Party and to question the person giving evidence at such proceedings.

(4) A person who is required to give evidence in the jurisdiction of the Requested Party pursuant to a request for assistance may decline to do so where the law of either of the Parties permits the witness to decline to give evidence.

(5) If any person claims that he has a right to decline to give evidence under the law of the Requesting Party, the Requested Party shall with respect thereto obtain a certificate from the Requesting Party.

#### Article 11

##### Service of Documents

(1) The Requested Party shall effect the service of documents transmitted to it by the Requesting Party for this purpose.

(2) A request for service of a summons on an accused person shall, unless there are exceptional circumstances, be executed only if it is received by the Requested Party at least one month before the date fixed for the person's appearance. Where the person to be served is not an accused person, the request for service shall be sent to the Requested Party within a reasonable time.

(3) The Requested Party shall, subject to its law, return a proof of service in the manner required by the Requesting Party.

#### 第十條

##### 取得證據、文件、物品或紀錄

(1) 如請求方提出請求，被請求方須安排向證人取證，並於取證後向請求方提供書面紀錄，其中包括由證人按照被請求方的法律交出的文件、物品或紀錄。

(2) 如請求方提出請求，被請求方須將執行協助請求的時間和地點知會請求方。

(3) 在被請求方的法律的規限下，請求方的法官或官員及其他與有關的偵查或法律程序相關的人，可獲准在執行請求時在場，或可獲准出席或由律師代表出席在被請求方的司法管轄區進行的法律程序，以及向在該法律程序中作證的人提出問題。

(4) 根據協助請求而需在被請求方的司法管轄區作證的人，在締約任何一方的法律容許該人拒絕作證的情況下，可拒絕作證。

(5) 如任何人聲稱有權根據請求方的法律拒絕作證，被請求方須就有關問題取得請求方的證明書。

#### 第十一條

##### 送達文件

(1) 請求方交付送達的文件，被請求方須予以送達。

(2) 如請求將傳票送達予某被控人，則除非有特殊情況，否則被請求方只在預定的被控人出席日期的最少一個月之前接獲該請求的情況下，始須執行請求。如被送達人並非被控人，則送達請求須於合理時間內交付被請方。

(3) 被請求方須在其法律的規限下，按請求方要求的形式，交回送達證明。

von der ersuchenden Vertragspartei erbetenen Weise.

(4) Leistet eine Person einer ihr zugestellten gerichtlichen Verfügung nicht Folge, so darf sie deswegen nach dem Recht der ersuchenden oder der ersuchten Vertragspartei nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden.

#### Artikel 12

##### Amtliche Schriftstücke

In Erledigung eines Ersuchens kann die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts der ersuchenden Vertragspartei Kopien von öffentlich nicht zugänglichen amtlichen Schriftstücken zur Verfügung stellen.

#### Artikel 13

##### Bestätigung und Beglaubigung

Soweit nichts anderes verlangt wird, bedürfen Beweismittel oder Schriftstücke, die aufgrund dieses Abkommens übermittelt werden, keiner Art von Beglaubigung. Unterlagen werden von konsularischen Vertretungen oder diplomatischen Missionen nur bestätigt oder beglaubigt, wenn dies nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei eigens vorgeschrieben ist.

#### Artikel 14

##### Überstellung von Häftlingen zur Unterstützung bei Ermittlungen oder Strafverfahren

(1) Eine Person, die sich im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei in Haft befindet, wird auf Verlangen der ersuchenden Vertragspartei zur Unterstützung bei Ermittlungen oder Strafverfahren vorübergehend in den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei überstellt, wenn diese Person in die Überstellung einwilligt und ihrer Überstellung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen.

(2) Solange die überstellte Person nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei in Haft gehalten werden muss, hält die ersuchende Vertragspartei diese Person in Haft; sie überstellt sie entweder nach Abschluss der Ermittlungen oder des Strafverfahrens oder zu einem von der ersuchten Vertragspartei festgesetzten früheren Zeitpunkt in Haft zurück.

(3) Ist die Haftzeit abgelaufen oder teilt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei mit, dass die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten zu werden braucht, so wird die betreffende Person auf freien Fuß gesetzt und wie eine Person behandelt, die sich aufgrund eines Ersuchens nach Artikel 15 im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei aufhält.

#### Artikel 15

##### Erscheinen anderer Personen

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei ersuchen, ihr

(4) A person who fails to comply with any process served on him shall not thereby be liable to any penalty or coercive measure pursuant to the law of the Requesting Party or the Requested Party.

#### Article 12

##### Official Documents

In response to a request the Requested Party may, subject to its law, provide the Requesting Party with copies of official documents which are not publicly available.

#### Article 13

##### Certification and Authentication

Unless otherwise requested, evidence or documents transmitted pursuant to this Agreement shall not require any form of authentication. Material shall be certified or authenticated by consular posts or diplomatic missions only if the law of the Requesting Party specifically so requires.

#### Article 14

##### Making Detained Persons Available to Assist in Investigations or Criminal Proceedings

(1) A person in custody in the jurisdiction of the Requested Party shall, at the request of the Requesting Party, be temporarily transferred to the jurisdiction of the Requesting Party to assist in investigations or criminal proceedings provided that the person consents to that transfer and there are no overriding grounds against transferring the person.

(2) While the person transferred is required to be kept in custody under the law of the Requested Party, the Requesting Party shall hold that person in custody and shall return the person in custody either at the conclusion of the investigations or criminal proceedings, or at such earlier time stipulated by the Requested Party.

(3) Where the sentence imposed expires, or where the Requested Party advises the Requesting Party that the transferred person is no longer required to be held in custody, that person shall be set at liberty and be treated as a person present in the jurisdiction of the Requesting Party pursuant to a request under Article 15.

#### Article 15

##### Appearance of Other Persons

(1) The Requesting Party may request the assistance of the Requested Party in

(4) 如被送達人未有遵守送達給他的法律程序文件的規定，請求方或被請求方不得根據本身的法律而處罰該被送達人或其施加強制措施。

#### 第十二條

##### 官方文件

被請求方在回應請求時，可在其法律的規限下，向請求方提供不供公眾取閱的官方文件的副本。

#### 第十三條

##### 核證和認證

除非請求方另有要求，否則根據本協定傳送的證據或文件無須經任何形式的認證。有關的物料只有在請求方的法律有特別規定的情況下，才會由領館或使館核證或認證。

#### 第十四條

##### 安排被拘留的人在偵查或刑事法律程序中提供協助

(1) 請求方如請求把羈押在被請求方的司法管轄區的人暫時移交到請求方的司法管轄區，以在偵查或刑事法律程序中提供協助，而該人同意移交，且沒有具壓倒性的理由反對將該人移交，則須暫時移交該人。

(2) 如被移交的人根據被請求方的法律須予羈押，請求方須將該人羈押，並於有關的偵查或刑事法律程序完結時或被請求方所指定的較早時間，將該名被羈押的人交還。

(3) 凡判處的刑期已屆滿，或被請求方通知請求方已無須羈押該名被移交的人，則該人須獲得釋放，並須被視為根據第十五條提出的請求而身處請求方的司法管轄區的人。

#### 第十五條

##### 其他人的出席

(1) 請求方可請求被請求方協助邀請某人在請求方的司法管轄區出席，以在偵查或

dabei zu helfen, eine Person zum Erscheinen im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei zur Unterstützung von Ermittlungen oder eines Strafverfahrens aufzufordern.

(2) Die ersuchte Vertragspartei gibt der ersuchenden Vertragspartei die Antwort dieser Person bekannt.

#### Artikel 16 Sicheres Geleit

(1) Eine Person, die sich aufgrund eines auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchens im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befindet, darf wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, die vor die Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei vorgeladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Schutz endet, wenn die Person, nachdem ihr von der ersuchenden Vertragspartei mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, und sie während 15 aufeinander folgenden Tagen, berechnet von dem Tag der Mitteilung an, die Möglichkeit hatte, den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei zu verlassen, trotzdem dort bleibt oder nach Verlassen des Hoheitsbereichs der ersuchenden Vertragspartei dorthin zurückgekehrt ist.

(4) Eine Person, die sich bereit erklärt, nach Artikel 14 oder 15 als Zeuge auszusagen, darf aufgrund ihrer Zeugenaussage nicht verfolgt werden.

(5) Eine Person, die sich aufgrund eines auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchens im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei aufhält, ist nicht verpflichtet, in anderen Ermittlungen oder Strafverfahren als denen, auf die sich das Ersuchen bezieht, Unterstützung zu leisten.

(6) Eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Ersuchen nicht Folge leistet, darf selbst dann nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, wenn das Ersuchen eine Zwangsandrohung enthält.

#### Artikel 17 Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Soweit dies nach ihrem Recht zuläs-

inviting a person to appear in the jurisdiction of the Requesting Party to assist in investigations or criminal proceedings.

(2) The Requested Party shall inform the Requesting Party of that person's response.

#### Article 16 Safe Conduct

(1) A person present in the jurisdiction of the Requesting Party in response to a request seeking that person's attendance shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his personal liberty in the jurisdiction of that Party in respect of acts, omissions or convictions prior to his departure from the jurisdiction of the Requested Party.

(2) A person summoned before the judicial authorities of the Requesting Party to answer for acts forming the subject of proceedings against him, shall not be prosecuted or detained or subjected to any other restriction of his personal liberty for acts, omissions or convictions prior to his departure from the jurisdiction of the Requested Party and not specified in the summons.

(3) The immunities provided for in paragraphs (1) and (2) shall cease when the person, having been notified by the Requesting Party that his presence is no longer required and having had, for a period of 15 consecutive days from the date of notification, an opportunity to leave has nevertheless remained in the jurisdiction of the Requesting Party or having left the jurisdiction of the Requesting Party has returned.

(4) A person who consents to give evidence under Articles 14 or 15 shall not be subject to prosecution based on his testimony.

(5) A person present in the jurisdiction of the Requesting Party in response to a request seeking that person's attendance shall not be obliged to provide assistance in any investigations or criminal proceedings other than those to which the request relates.

(6) A person who does not respond to a request seeking that person's attendance shall not, even if the request contains a notice of penalty, be subjected to any punishment or measure of constraint.

#### Article 17 Search and Seizure

(1) The Requested Party shall, insofar

刑事法律程序中提供協助。

(2) 被請求方須將該人的回應知會請求方。

#### 第十六條 安全通行

(1) 任何人如因應要求他出席的請求而身處請求方的司法管轄區，則不得因他在離開被請求方的司法管轄區之前的作為、不作為或定罪而在請求方的司法管轄區被檢控或拘留或被施加人身自由上的其他限制。

(2) 任何人如被傳召到請求方的司法機關席前，就針對他的法律程序之標的之作為進行答辯，則不得因他在離開被請求方的司法管轄區之前的沒有在傳票中指定的作為、不作為或定罪，而被檢控或拘留或被施加人身自由上的其他限制。

(3) 如有關的人已接獲請求方通知無須再逗留，且在該通知的日期起計連續15天內本有離開的機會，但仍留在請求方的司法管轄區，或離開請求方的司法管轄區後返回，第(1)及(2)款所訂的豁免即終止。

(4) 同意根據第十四或十五條作證的人，不得因其所作證供而遭受檢控。

(5) 任何人如因應要求他出席的請求而身處請求方的司法管轄區，則除與該項請求有關的偵查或刑事法律程序外，無須在其他偵查或法律程序中提供協助。

(6) 任何人如不回應要求他出席的請求，則即使該請求載有一項刑罰通知，亦不得因此而遭受懲罰或被施加限制措施。

#### 第十七條 搜查及檢取

(1) 請求方如請求搜查、檢取及交付在偵

sig ist, erledigt die ersuchte Vertragspartei Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen und Schriftstücken, die als Beweismittel für Ermittlungen, eine strafrechtliche Verfolgung oder ein Strafverfahren erheblich sind, sowie deren Herausgabe an die ersuchende Vertragspartei.

(2) Die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken, um die nach Absatz 1 ersucht wurde, erfolgt unter den von der ersuchten Vertragspartei für geeignet erachteten Bedingungen. Außerdem können Gegenstände dem Geschädigten zurückgegeben werden.

(3) Die Herausgabe von Gegenständen nach Absatz 1 lässt die Rechte Dritter unberührt. Die ersuchende Vertragspartei hält alle Bedingungen ein, die von der ersuchten Vertragspartei in Bezug auf beschlagnahmte und an die ersuchende Vertragspartei herausgegebene Gegenstände genannt werden.

(4) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt alle von der ersuchenden Vertragspartei gegebenenfalls verlangten Informationen in Bezug auf das Ergebnis einer Durchsuchung, den Ort der Beschlagnahme, die Umstände der Beschlagnahme und die anschließende Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

#### Artikel 18

##### Erträge aus Straftaten

(1) Auf Ersuchen bemüht sich die ersuchte Vertragspartei festzustellen, ob sich Erträge aus einer Straftat nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei in ihrem Hoheitsbereich befinden, und unterrichtet die ersuchende Vertragspartei von dem Ergebnis ihrer Ermittlungen. Bei der Stellung des Ersuchens teilt die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei mit, worauf ihre Annahme beruht, dass sich solche Erträge in deren Hoheitsbereich befinden.

(2) Werden nach Absatz 1 mutmaßliche Erträge aus einer Straftat gefunden, so trifft die ersuchte Vertragspartei die nach ihrem Recht zulässigen Maßnahmen, um bis zur endgültigen Entscheidung über diese mutmaßlichen Erträge aus einer Straftat durch ein Gericht der ersuchenden Vertragspartei jedes Geschäft, jede Übertragung oder jede Veräußerung in Bezug auf diese Erträge zu verhindern.

(3) Wird um Rechtshilfe bei der Sicherstellung der Einziehung von Erträgen ersucht, so wird dieses Ersuchen nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei erledigt. Diese Erledigung kann die Vollstreckung einer im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei ergangenen Gerichtsentscheidung umfassen.

(4) Nach diesem Abkommen eingezogene Erträge werden, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart worden ist, von der ersuchten Vertragspartei einbehalten.

as its law permits, carry out requests for search, seizure and delivery of property and documents to the Requesting Party which are relevant to an investigation, prosecution or criminal proceeding as evidence.

(2) The delivery of property and documents requested under paragraph (1) shall be made upon such terms and conditions as the Requested Party sees fit. In addition, property may be returned to the person who was deprived of it.

(3) The delivery of property requested under paragraph (1) shall not affect the rights of third parties. The Requesting Party shall observe any conditions imposed by the Requested Party in relation to any seized property which is delivered to the Requesting Party.

(4) The Requested Party shall provide such information as may be required by the Requesting Party concerning the result of any search, the place of seizure, the circumstances of seizure, and the subsequent custody of the property seized.

#### Article 18

##### Proceeds of Crime

(1) The Requested Party shall, upon request, endeavour to ascertain whether any proceeds of a crime against the law of the Requesting Party are located within its jurisdiction and shall notify the Requesting Party of the result of its inquiries. In making the request, the Requesting Party shall notify the Requested Party of the basis of its belief that such proceeds may be located in its jurisdiction.

(2) Where, pursuant to paragraph (1), suspected proceeds of crime are found, the Requested Party shall take such measures as are permitted under its law to prevent any dealing in, transfer or disposal of those suspected proceeds of crime, pending a final determination in respect of those proceeds by a Court of the Requesting Party.

(3) Where a request is made for assistance in securing the confiscation of proceeds such request shall be executed pursuant to the law of the Requested Party. This may include enforcing an order made by a court in the jurisdiction of the Requesting Party.

(4) Proceeds confiscated pursuant to this Agreement shall be retained by the Requested Party unless otherwise agreed upon between the Parties.

查、檢控或刑事法律程序中作為相關證據的財產及文件，被請求方在本身法律容許的範圍內，須執行該請求。

(2) 根據第(1)款請求交付的財產及文件，須按被請求方認為適當的條款及條件交付。此外，被取去有關財產的人可獲交還該財產。

(3) 交付根據第(1)款請求交付的財產，不得影響第三方的權利。請求方須遵循被請求方就交付予請求方的檢獲財產所施加的任何條件。

(4) 如請求方要求提供與搜查的結果、檢取的地點、情況以及檢獲財產的保管有關的資料，被請求方須予提供。

#### 第十八條

##### 犯罪得益

(1) 如請求方提出請求，被請求方須盡力查明是否有任何因觸犯請求方法律而得來的犯罪得益處於其司法管轄區，並須把調查結果通知請求方。請求方在提出請求時，須把相信這些得益可能處於被請求方的司法管轄區的理由通知被請求方。

(2) 被請求方如根據第(1)款尋獲涉嫌犯罪得益，則須採取其法律容許的措施，防止任何人處理、轉讓或處置這些涉嫌犯罪得益，以待請求方的法院就這些得益作出最後裁定。

(3) 有關協助沒收得益的請求，須根據被請求方的法律執行。協助的方法可包括強制執行在請求方的司法管轄區的法院所作出的命令。

(4) 除非締約雙方另有協議，否則根據本協定沒收的得益須由被請求方保留。

**Artikel 19****Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden auf diplomatischen Weg beigelegt, wenn die Vertragsparteien selbst nicht zu einer Einigung gelangen können.

**Artikel 20****Inkrafttreten,  
Suspendierung und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der zweiten Notifikation. Das Abkommen wird von beiden Vertragsparteien ab dem Tag seiner Unterzeichnung nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechts vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendieren oder kündigen. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation wirksam. Im Fall der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der diesbezüglichen Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Hongkong am 26. Mai 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Article 19****Settlement of Disputes**

Any dispute arising out of the interpretation, application or implementation of this Agreement shall be resolved through diplomatic channels if the Parties are themselves unable to reach agreement.

**Article 20****Entry into Force,  
Suspension and Termination**

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of the Agreement have been complied with. The date of receipt of the second notification shall be decisive. Both Parties shall apply the Agreement provisionally from the date of signing of the agreement in accordance with their respective law.

(2) This Agreement shall be of unlimited duration. Each of the Parties may suspend or terminate this Agreement at any time by giving notification to the other. Suspension shall take effect on receipt of the relevant notification. In the event of termination the Agreement shall cease to have effect six months after receipt of the relevant notification.

Done at Hong Kong this 26<sup>th</sup> day of May 2006 in two originals in the German, Chinese and English languages, each text being equally authentic.

**第十九條****解決爭議**

任何因本協定的解釋、適用或履行而產生的爭議，如締約雙方無法自行達成協議，須通過外交途徑解決。

**第二十條****生效、中止及終止**

(1) 本協定將於締約雙方通知對方已各自履行為使本協定生效的規定的日期起計30天後開始生效。較後發出的通知的接獲日期具決定性。締約雙方須自簽訂本協定的日期起按照各自的法律暫時應用本協定。

(2) 本協定並無設定終止日期。締約一方可隨時通知締約另一方中止或終止本協定。在接獲有關的中止通知時，本協定即告中止。就終止而言，在接獲終止通知起計六個月後，本協定即告失效。

本協定于二零零六年五月二十六日在香港簽訂，原文一式兩份，每份均用德文、中文及英文寫成。各文本均具同等效力。

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
德意志聯邦共和國政府代表

Helmut Rausch

Für die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong  
der Volksrepublik China  
For the Government of the Hong Kong Special Administrative Region  
of the People's Republic of China  
中華人民共和國  
香港特別行政區政府代表

Ambrose S. K. Lee

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China  
über die Überstellung flüchtiger Straftäter

**Agreement**  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region  
of the People's Republic of China for the Surrender of Fugitive Offenders

德意志聯邦共和國政府與中華人民共和國香港特別行政區政府  
關於移交逃犯的協定

Die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung  
der Sonderverwaltungsregion Hongkong  
der Volksrepublik China,  
die hierzu von der Zentralen Volksregierung  
der Volksrepublik China gehörig  
befugt worden ist –

in dem Wunsch, die gegenseitige Über-  
stellung flüchtiger Straftäter zu regeln –

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**  
**Überstellungsverpflichtung**

(1) Die Vertragsparteien werden einander nach Maßgabe dieses Abkommens jede Person überstellen, die im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei angetroffen und von der ersuchenden Vertragspartei zum Zweck der Strafverfolgung oder zur Verhängung oder Vollstreckung einer Strafe wegen einer Straftat nach Artikel 2 gesucht wird.

(2) Im Sinne dieses Abkommens umfasst der Ausdruck „Strafe“ eine die Freiheit entziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die durch ein Strafgericht neben oder anstelle einer Freiheitsstrafe angeordnet worden ist.

The Government  
of the Federal Republic of Germany

and  
the Government of the Hong Kong  
Special Administrative Region  
of the People's Republic of China,  
having been duly authorised  
by the Central People's Government  
of the People's Republic of China,

Desiring to make provision for the  
reciprocal surrender of fugitive offenders,

Have agreed as follows:

**Article 1**  
**Obligation to Surrender**

(1) The Parties agree to surrender to each other, subject to the provisions laid down in this Agreement, any person who is found in the jurisdiction of the Requested Party and who is wanted by the Requesting Party for prosecution or for the imposition or enforcement of a sentence in respect of an offence under Article 2.

(2) For the purposes of this Agreement, "sentence" includes a detention order involving deprivation of liberty made following conviction by a criminal court in addition to or instead of a prison sentence.

德意志聯邦共和國政府  
與

中華人民共和國香港特別行政區政府  
關於  
移交逃犯的協定

德意志聯邦共和國政府與經中華人民共和國中央人民政府正式授權的中華人民共和國香港特別行政區政府，

為訂立相互移交逃犯的規定-

協議如下：

第一條  
移交的義務

(1) 締約雙方同意，按照本協定的各項規定，相互移交在被要求方司法管轄區發現並遭要求方追緝的人，以便就第二條所指的罪行對他作出檢控、判刑或強制執行判刑。

(2) 就本協定而言，“判刑”包括刑事法庭在定罪後，除判處監禁刑罰之外作出的或代替判處監禁刑罰而作出的涉及剝奪自由的拘留令。

## Artikel 2 Straftaten

(1) Die Überstellung flüchtiger Straftäter wird wegen Straftaten bewilligt, die nach den Gesetzen beider Vertragsparteien mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind und die unter die Beschreibungen im Anhang zu diesem Abkommen fallen. Der Anhang ist Bestandteil des Abkommens.

(2) Bei einem Ersuchen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters zur Vollstreckung einer Strafe ist ferner Voraussetzung, dass mindestens sechs Monate der Strafe noch nicht verbüßt sind.

(3) Bei der Bestimmung, ob eine Straftat nach den Gesetzen beider Vertragsparteien eine Straftat ist, ist es unerheblich, ob die Tatbestandsmerkmale der Straftat nach den Gesetzen der Vertragsparteien unterschiedlich sind, da davon ausgegangen wird, dass die Gesamtheit der von der ersuchenden Vertragspartei dargelegten Handlungen oder Unterlassungen berücksichtigt wird.

(4) Bei einem Ersuchen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters zur Vollstreckung einer Strafe aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat, derentwegen die Überstellung nach diesem Abkommen bewilligt werden kann, kann die ersuchte Vertragspartei es ablehnen, den Betroffenen zu überstellen oder zu diesem Zweck in Haft zu halten, wenn es den Anschein hat, dass die Verurteilung in dessen Abwesenheit erfolgt ist.

## Artikel 3 Überstellung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die Überstellung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen, und die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong behält sich das Recht vor, die Überstellung von Staatsangehörigen der Volksrepublik China abzulehnen.

(2) Übt die ersuchte Vertragspartei dieses Recht aus, so trifft sie auf Begehren der ersuchenden Vertragspartei alle nach ihrem eigenen Recht zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung. Der ersuchenden Vertragspartei wird das Ergebnis des Begehrens mitgeteilt.

## Artikel 4 Todesstrafe

Ist die Straftat, derentwegen nach diesem Abkommen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters ersucht wird, nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für derartige Straftaten nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht zulässig oder wird sie normalerweise nicht vollstreckt, so kann die Überstellung

## Article 2 Offences

(1) Surrender of fugitive offenders shall be granted for offences which are, according to the laws of both Parties, punishable by imprisonment or other form of detention for a maximum period of at least one year, or by a more severe penalty, and which come within any of the descriptions in the Appendix to this Agreement. The Appendix shall form part of this Agreement.

(2) Where surrender of a fugitive offender is requested for the purpose of carrying out a sentence, a further requirement shall be that at least six months of the sentence remain to be served.

(3) In determining whether an offence is an offence punishable under the laws of both Parties, it shall not matter whether, under the laws of the Parties, the constituent elements of the offence differ, it being understood that the totality of the acts or omissions as presented by the Requesting Party shall be taken into account.

(4) Where surrender of a fugitive offender is requested for the purpose of carrying out a sentence on the grounds that the person sought has been convicted of an offence for which surrender may be granted under this Agreement, the Requested Party may refuse to return or to keep such person in custody for such a purpose if it appears that the conviction was obtained in his absence.

## Article 3 Surrender of Nationals

(1) The Government of the Federal Republic of Germany reserves the right to refuse the surrender of its nationals and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region reserves the right to refuse the surrender of nationals of the People's Republic of China.

(2) Where the Requested Party exercises this right, it shall, if asked to do so by the Party, take all possible measures in accordance with its own law to prosecute the person. The Party shall be informed of the result of its request.

## Article 4 Death Penalty

If the offence for which surrender of a fugitive offender is requested under this Agreement is punishable according to the law of the Requesting Party with the death penalty, and if in respect of such an offence the death penalty is not provided for by the law of the Requested Party or is not normally carried out, surrender may be refused unless the Requesting Party gives

## 第二條 罪行

(1) 如根據締約雙方的法律均可就某些罪行判處最長刑期不少於一年的監禁或其他形式的拘留，或更嚴厲的刑罰，而該等罪行屬本協定的附錄所描述的罪行，則須就該等罪行准予移交逃犯。該附錄須構成本協定的一部分。

(2) 凡要求移交逃犯是為執行判刑，須符合進一步規定，即未服的刑期不得少於六個月。

(3) 在確定某罪行是否屬於根據締約雙方的法律均可判罰的罪行時，不論在締約雙方的法律下該罪行的構成因素是否有區別，均無關重要，因明白到須考慮要求方所陳述的作為或不作為的全部。

(4) 凡要求移交某逃犯是為執行判刑，而所據理由為該名被尋求的人已就根據本協定可准予移交的某罪行被定罪，則如看來該人是在缺席的情況下被定罪，被要求方可拒絕為該目的而將該人交回或羈押。

## 第三條 國民的移交

(1) 德意志聯邦共和國政府保留拒絕移交其國民的權利，而香港特別行政區政府保留拒絕移交中華人民共和國的國民的權利。

(2) 被要求方行使此項權利時，在要求方的要求下，被要求方須根據其本身的法律採取一切能夠採取的措施檢控有關的人。要求方須獲通知其要求的結果。

## 第四條 死刑

如根據本協定要求移交逃犯的罪行是根據要求方的法律可判處死刑的，但就該罪行而言，被要求方的法律並無判處死刑的規定或通常不會執行死刑，則除非要求方提供被要求方認為充分的保證，即保證不會判處死刑或即使判處死刑亦不會執行，否則被要求方可拒絕移交。

abgelehnt werden, sofern nicht die ersuchende Vertragspartei eine von der ersuchten Vertragspartei als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

#### Artikel 5

##### Zwingende Ablehnungsgründe

(1) Ein flüchtiger Straftäter wird nicht überstellt, wenn die Straftat, die diesem zur Last gelegt wird oder derentwegen er verurteilt wurde, von der ersuchten Vertragspartei als eine politische Straftat oder als eine Straftat mit politischem Charakter angesehen wird.

(2) Ein flüchtiger Straftäter wird nicht überstellt, wenn die ersuchte Vertragspartei ernsthafte Gründe hat anzunehmen,

1. dass das Überstellungsersuchen (obgleich es dem Anschein nach wegen einer Straftat gestellt worden ist, derentwegen die Überstellung bewilligt werden kann) tatsächlich gestellt worden ist, um ihn wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder
2. dass er nach seiner Überstellung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder politischen Anschauungen in dem Gerichtsverfahren benachteiligt oder bestraft, in Haft gehalten oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden könnte.

#### Artikel 6

##### Ne bis in idem

Die Überstellung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte, um dessen Überstellung ersucht wird, wegen der Straftat, derentwegen um Überstellung ersucht wird, durch eine der beiden Vertragsparteien bereits rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt oder begnadigt worden ist.

#### Artikel 7

##### Mögliche Ablehnungsgründe

(1) Die ersuchte Vertragspartei kann es ablehnen, einen flüchtigen Straftäter wegen einer Straftat zu überstellen, die nach ihren Rechtsvorschriften innerhalb der Zuständigkeit ihrer Gerichte begangen worden ist. Wenn die ersuchte Vertragspartei aus diesem Grund ablehnt, so trifft sie auf Begehren der ersuchenden Vertragspartei alle nach ihrem eigenen Recht zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung.

(2) Die Überstellung eines flüchtigen Straftäters kann außerdem abgelehnt werden, wenn nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei

such assurances as the Requested Party considers sufficient that this penalty will not be imposed or if imposed will not be carried out.

#### Article 5

##### Mandatory Refusal to Surrender

(1) A fugitive offender shall not be surrendered if the Requested Party considers that the offence of which that person is accused or was convicted is a political offence or an offence of a political character.

(2) A fugitive offender shall not be surrendered if the Requested Party has substantial grounds for believing:

1. that the request for his surrender (though purporting to be made on account of an offence for which surrender may be granted) is in fact made for the purpose of prosecuting or punishing him on account of his race, religion, nationality, sex, ethnic origin or political opinions; or
2. that he might, if surrendered, be prejudiced at his trial or punished, detained or restricted in his personal liberty by reason of his race, religion, nationality, sex, ethnic origin or political opinions.

#### Article 6

##### Non bis in idem

Surrender shall not be granted if the person whose surrender is requested has been finally acquitted or convicted, or has been pardoned, by either Party for the offence for which surrender is requested.

#### Article 7

##### Discretionary Refusal to Surrender

(1) The Requested Party may refuse to surrender a fugitive offender for an offence which is regarded by its law as having been committed within the jurisdiction of its courts. If the Requested Party so refuses, it shall if asked to do so by the Requesting Party, take all possible measures in accordance with its own law to prosecute the person.

(2) The surrender of a fugitive offender may also be refused if the Requested Party considers that:

#### 第五條

##### 強制拒絕移交

(1) 如被要求方認為某逃犯被控或被定罪的罪行是政治罪行或屬政治性質的罪行，則不得移交該人。

(2) 如被要求方有充分理由相信以下事項屬實，則不得移交有關逃犯：

1. 移交該人的要求雖然看來是因為一項可准予移交的罪行而提出的，但實際上提出要求的目的是因為該人的種族、宗教、國籍、性別、族裔或政治意見而檢控或懲罰該人；或
2. 該人如被移交，便可能因其種族、宗教、國籍、性別、族裔或政治意見，而在審訊時蒙受不利或被懲罰、拘留或其人身自由受到限制。

#### 第六條

##### 同一罪行不受兩次審判

如被要求移交的人，就要求移交所根據的罪行已最後被締約任何一方裁定無罪或定罪或赦免，則不得批准移交。

#### 第七條

##### 酌情拒絕移交

(1) 如根據被要求方的法律，某逃犯所犯罪行被視為是在被要求方的法院的司法管轄權範圍之內犯的，被要求方可拒絕就該罪行移交該人。如被要求方如此作出拒絕，則在要求方的要求下，被要求方須根據其本身的法律採取一切能夠採取的措施檢控該人。

(2) 被要求方如認為有以下情況，亦可拒絕移交逃犯：

1. die Überstellung des flüchtigen Straftäters unter den gegebenen Umständen aufgrund seines Alters, seiner Gesundheit oder anderer persönlicher Umstände unvereinbar mit humanitären Erwägungen wäre oder
2. die Überstellung wesentliche Interessen der ersuchten Vertragspartei beeinträchtigen würde oder
3. die Überstellung des flüchtigen Straftäters möglicherweise einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus internationalen Verträgen bedeuten würde.

(3) Bevor die ersuchte Vertragspartei ein Überstellungsersuchen nach diesem Artikel ablehnt, prüft sie, ob die Überstellung unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden kann. Nimmt die ersuchende Vertragspartei die bedingte Überstellung an, so hat sie die Bedingungen zu erfüllen.

#### Artikel 8 Ersuchen und Unterlagen

(1) Ersuchen nach diesem Abkommen und Reaktionen darauf werden über das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und über das Ministerium der Justiz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China übermittelt.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

1. eine möglichst genaue Beschreibung des flüchtigen Straftäters sowie alle anderen zur Feststellung seiner Identität, seiner Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls seines Aufenthaltsorts geeigneten Angaben;
2. eine Darstellung und Einzelheiten der Straftat, derentwegen um Überstellung ersucht wird, sofern der Sachverhalt nicht aus dem Haftbefehl oder dem Strafurteil hervorgeht;
3. die Gesetzesbestimmungen betreffend den Straftatbestand, eine Darstellung der Strafandrohung und gegebenenfalls eine genaue Angabe der Verjährungsfrist für die Verfolgung oder Vollstreckung der Strafe in Bezug auf diese Straftat.

(3) Einem Ersuchen um die Überstellung einer Person zum Zweck der Strafverfolgung sind zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen eine Abschrift des von einem Richter oder einer anderen zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei ausgestellten Haftbefehls und die Beweismittel beizufügen, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei die Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihn rechtfertigen würden, wenn die Straftat im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei begangen worden wäre.

(4) Bezieht sich das Ersuchen auf eine bereits verurteilte Person, so ist ihm zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen beizufügen:

1. in the circumstances of the case, the surrender of the fugitive offender would be incompatible with humanitarian considerations in view of age, health or other personal circumstances; or
2. the surrender would prejudice essential interests of the Requested Party; or
3. the surrender of the fugitive offender may place that Party in breach of its obligations under international treaties.

(3) Before refusing a request for surrender under this Article the Requested Party shall consider whether surrender may be granted subject to conditions. If the Requesting Party accepts surrender subject to those conditions, it shall comply with them.

#### Article 8 The Request and Supporting Documents

(1) Requests under this Agreement and responses thereto shall be transmitted through the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Germany and the Department of Justice of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China.

(2) The request shall be accompanied by:

1. as accurate a description as possible of the fugitive offender, together with any other information which would help to establish his identity, nationality and, if known, his whereabouts;
2. a statement and particulars of the offence for which the surrender is requested unless the facts of the case are apparent from the warrant of arrest or the judgment of conviction;
3. the legal provisions creating the offence, a statement of the punishment which can be imposed therefore and, where applicable, a specification of the time bar that is imposed on the prosecution or on the enforcement of any sentence in respect of that offence.

(3) A request for the surrender of a person for the purpose of prosecution shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph (2), by a copy of the warrant of arrest issued by a judge or other competent authority of the Requesting Party, and by such evidence as, according to the law of the Requested Party, would justify his committal for trial if the offence had been committed within the jurisdiction of the Requested Party.

(4) If the request relates to a person already convicted or sentenced, in addition to the documents provided for in paragraph (2), it shall also be accompanied by:

1. 在個別情況下，鑑於年齡、健康或其他個人狀況，把有關逃犯移交不符合人道精神；或
2. 移交會損害被要求方的基本利益；或
3. 移交該逃犯可引致被要求方違反其根據國際條約須履行的義務。

(3) 在根據本條拒絕移交要求前，被要求方須考慮可否在某些條件的規限下批准移交。如要求方接受在該等條件的規限下移交，則該方須遵守該等條件。

#### 第八條 要求及支持文件

(1) 根據本協定提出的要求以及就該等要求作出的回應，須經由德意志聯邦共和國的聯邦司法部及中華人民共和國香港特別行政區的律政司傳達。

(2) 要求須連同：

1. 對逃犯盡量準確的描述，以及任何其他可助確定他的身分、國籍及(如知道的話)所在的資料；
2. 要求移交所根據的罪行的陳述及詳情(但如案件事實逮捕手令或定罪判決書中明顯可見，則屬例外)；
3. 訂立有關罪行的法律條文、可就該罪行判處的懲罰的陳述，以及(如適用的話)對於就該罪行提出檢控或強制執行判刑所施加的時限的說明。

(3) 為進行檢控而提出的移交某人的要求，除第(2)款所規定的文件外，亦須連同由要求方的法官或其他主管機關發出的逮捕手令副本；以及根據被要求方的法律，假若有關罪行是在被要求方的司法管轄權範圍之內犯的，足以把該人交付審判的證據。

(4) 如要求與已被定罪或被判刑的人有關，則除第(2)款所規定的文件外，要求亦須連同：

1. eine Abschrift des Urteils und
2. falls das Urteil nur den Schuldspruch, nicht aber den Strafausspruch enthält, eine dementsprechende Erklärung des zuständigen Gerichts und eine Abschrift des Haftbefehls oder
3. falls das Urteil den Strafausspruch enthält, eine Erklärung, dass das Strafurteil vollstreckbar ist, und Angaben dazu, wie viel von der Strafe noch zu verbüßen ist.

(5) Erweisen sich die von der ersuchenden Vertragspartei übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung der ersuchten Vertragspartei aufgrund dieses Abkommens als unzureichend, so ersucht diese Vertragspartei um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; sie kann für deren Beibringung eine Frist setzen.

(6) Das Ersuchen und, soweit die ersuchte Vertragspartei dies verlangt, alle zur Begründung eines Ersuchens beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in eine Amtssprache der ersuchten Vertragspartei zu versehen.

1. a copy of the certificate of the conviction or sentence; and
2. if the person was convicted but not sentenced, a statement to that effect by the appropriate court and a copy of the warrant of arrest; or
3. if the person was sentenced, a statement that the sentence is enforceable and indicating how much of the sentence has still to be served.

(5) If the information communicated by the Requesting Party is found to be insufficient to allow the Requested Party to make a decision in pursuance of this Agreement, the latter Party shall request the necessary supplementary information and may fix a time-limit for receipt thereof.

(6) The request and, if so required by the Requested Party, all documents submitted in support of the request shall be translated into an official language of the Requested Party.

1. 定罪或判刑證明書副本；及
2. 如該人已被定罪但未被判刑，有關法院就此發出的陳述及逮捕手令副本；或
3. 如該人已被判刑，指明該項判刑屬可強制執行和顯示未服的刑期的陳述。

(5) 如要求方提供的資料不足，以致被要求方未能根據本協定作出決定，被要求方可要求必需的補充資料，並可定出收取該等資料的期限。

(6) 要求須翻譯成被要求方的法定語文。為支持要求而提交的所有文件，在被要求方的要求下，亦須翻譯成被要求方的法定語文。

**Artikel 9**

**Beglaubigung**

Einem Überstellungsersuchen beigelegte Schriftstücke sind als Beweismittel zugelassen, wenn sie beglaubigt sind. Ein Schriftstück ist beglaubigt, wenn es

1. von einem Richter oder Beamten der ersuchenden Vertragspartei unterschrieben oder bestätigt ist und
2. mit dem Amtssiegel der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei versehen ist.

**Artikel 10**

**Vorläufige Überstellungshaft**

(1) In dringenden Fällen kann die gesuchte Person auf Antrag der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vorläufig festgenommen werden.

(2) Der Antrag muss eine Beschreibung der gesuchten Person enthalten sowie einen Hinweis, dass die Stellung eines Überstellungsersuchens beabsichtigt ist, eine Erklärung über das Vorliegen und den Inhalt eines Haftbefehls oder eines Strafurteils gegen den Betreffenden, eine Erklärung darüber, welche Höchststrafe für die Straftat verhängt werden kann oder welche Strafe verhängt worden ist, und eine Erklärung über die Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Zeit und Ort), die die Straftat darstellen sollen.

(3) Der Antrag auf vorläufige Festnahme ist schriftlich zu stellen und kann auf dem gleichen Weg wie ein Überstellungsersuchen oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.

**Article 9**

**Authentication**

Documents accompanying a request for surrender shall be admitted in evidence if authenticated. A document is authenticated if it has been:

1. signed or certified by a judge, magistrate or an official of the Requesting Party; and
2. sealed with the official seal of the competent authority of the Requesting Party.

**Article 10**

**Provisional Arrest**

(1) In urgent cases the person sought may, in accordance with the law of the Requested Party, be provisionally arrested on the application of the competent authorities of the Requesting Party.

(2) The application shall contain a description of the person sought, an indication of intention to request his surrender, a statement of the existence and terms of a warrant of arrest or a judgment of conviction against the person, a statement of the maximum punishment that can be imposed or the sentence that has been imposed for the offence, and a statement of the acts or omissions (including time and place) alleged to constitute the offence.

(3) The application for provisional arrest shall be in writing and may be forwarded through the same channels as a request for surrender or through the International Criminal Police Organisation (Interpol).

**第九條**

**認證**

連同移交要求一併提供的文件如經認證，則須接納為證據。如文件經以下方式處理，即屬已經認證：

1. 由要求方的法官、裁判官或官員簽署或核證；及
2. 蓋上要求方的主管機關的正式印鑑。

**第十條**

**臨時逮捕**

(1) 在緊急情況下，經要求方的主管機關提出申請，被要求方可根據本身的法律臨時逮捕被尋求的人。

(2) 申請須載有對被尋求的人的描述、要求移交該人的意向、針對該人的逮捕手令或定罪判決書經已存在的陳述及有關該手令或判決書的條款的陳述、就有關罪行可判處的最高懲罰或已作的判刑的陳述，以及指稱構成該罪行的作為或不作為的陳述(包括時間和地點)。

(3) 臨時逮捕的申請須以書面提出，並可透過要求移交逃犯的相同途徑提出，或透過國際刑警組織提出。

(4) Die vorläufige Haft der gesuchten Person wird mit Ablauf von sechzig Tagen ab der Festnahme aufgehoben, wenn das Überstellungsersuchen mit den in Artikel 8 Absätze 2 bis 4 genannten Unterlagen nicht eingegangen ist. Diese Bestimmung steht einer erneuten Verhaftung oder der Überstellung nicht entgegen, wenn das Überstellungsersuchen später eingeht.

#### Artikel 11

##### Mehrheit von Ersuchen

Eine Vertragspartei, die eine Mehrheit von Ersuchen um Überstellung beziehungsweise, im Falle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Auslieferung derselben Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten erhält, entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der verhältnismäßigen Schwere der Straftat, des Tatorts, der Zeitpunkte der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und anwendbarer internationaler Verpflichtungen sowie insbesondere der Möglichkeit einer späteren Weiterüberstellung beziehungsweise, im Falle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Weiterlieferung dieser Person.

#### Artikel 12

##### Vertretung und Kosten

(1) Die ersuchte Vertragspartei unterstützt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die ersuchende Vertragspartei in jeder Weise gegenüber den Justiz- und anderen zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei.

(2) Die ersuchte Vertragspartei trägt die Kosten, die durch die Festnahme der Person, um deren Überstellung ersucht wird, durch ihren Unterhalt während der Haft bis zur Übergabe an eine von der ersuchenden Vertragspartei zu benennende Person und durch gerichtliche Verfahren vor den Justizbehörden der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Überstellungsersuchen entstehen.

(3) Die ersuchende Vertragspartei trägt die Kosten, die durch die Beförderung des Betroffenen aus dem Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei entstehen.

#### Artikel 13

##### Vorbereitung der Übergabe

(1) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei alsbald von ihrer Entscheidung über das Überstellungsersuchen. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wird die Überstellung des flüchtigen Straftäters bewilligt, so wird dieser von den Behörden der ersuchten Vertragspartei zu einem mit der ersuchenden Vertragspartei vereinbarten Zeitpunkt an einen beiden genehmen Abreiseort im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei

(4) The provisional arrest of the person sought shall be terminated upon the expiration of sixty days from the date of his arrest if the request for his surrender, supported by the documents referred to in paragraphs (2) to (4) of Article 8 of this Agreement, has not been received. This provision shall not prevent his re-arrest or surrender if the request for his surrender is received subsequently.

#### Article 11

##### Conflicting Requests

A Party which has received conflicting requests for the surrender or, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, extradition of the same person, either in respect of the same offence or of different offences, shall make its decision having regard to all the circumstances, including the relative seriousness and place of commission of the offence, the respective dates of the requests, the nationality of the person sought and any applicable international obligations as well as, in particular, the possibility of subsequent re-surrender or, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, re-extradition of that person.

#### Article 12

##### Representation and Costs

(1) The Requested Party shall, by all legal means within its power, assist the Requesting Party before the judicial and other competent authorities of the Requested Party.

(2) The Requested Party shall bear the expenses of the arrest of the person whose surrender is requested, of the maintenance in custody of the person until he is handed over to a person nominated by the Requesting Party and in relation to any legal proceedings before the judicial authorities of the Requested Party arising out of the request for surrender.

(3) The Requesting Party shall bear the expenses incurred in conveying the person from the jurisdiction of the Requested Party.

#### Article 13

##### Arrangements for Handover

(1) The Requested Party shall promptly communicate its decision on the request for surrender to the Requesting Party. Reasons shall be given for any complete or partial refusal of the request.

(2) If the surrender of the fugitive offender has been granted, he shall be taken by the authorities of the Requested Party on a date agreed with the Requesting Party to a mutually convenient place of departure within the jurisdiction of the Requested Party. The Requested Party shall inform

(4) 在被尋求的人被臨時逮捕起計60日屆滿時，如被要求方仍未接獲移交該人的要求及支持該要求的本協定第八條第(2)至(4)款所提述的文件，臨時逮捕便須終止。本條文並不妨礙在其後接獲移交該人的要求時，重新逮捕該人或將該人移交。

#### 第十一條

##### 有衝突的要求

締約一方如接獲有衝突的要求，關乎就相同罪行或不同罪行而要求移交同一人或(就德意志聯邦共和國政府而言)要求引渡同一人，則須在考慮所有情況後才作出決定，須考慮的情況包括所犯罪行的相對嚴重性及犯罪地點、各要求提出的日期、被尋求的人的國籍、任何適用的國際義務以及(尤其是)其後將該人轉移交的可能性或(就德意志聯邦共和國政府而言)將該人轉引渡的可能性。

#### 第十二條

##### 代表及費用

(1) 被要求方須在其權力範圍內，盡一切合法方法在被要求方的司法機關及其他主管機關前協助要求方。

(2) 被要求方須負擔逮捕被要求移交的人的開支、羈留該人直至把他交予要求方任命的人的開支，以及因移交要求而須在被要求方的司法機關前進行的任何法律程序所需的開支。

(3) 要求方須負擔把該人由被要求方的司法管轄區解返所引致的開支。

#### 第十三條

##### 移送安排

(1) 被要求方須將其就移交要求所作出的決定迅速通知要求方。被要求方如完全或部分拒絕要求，則須說明理由。

(2) 如逃犯的移交已獲批准，被要求方的有關機關須於與要求方議定的日期，把該逃犯送往被要求方的司法管轄區之內一處對雙方都方便的離境地點。被要求方須通知要求方，該逃犯因移交要求而被拘留了多久。

gebracht. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei darüber, wie lange der flüchtige Straftäter in Überstellungshaft gehalten wurde.

(3) Nimmt die ersuchende Vertragspartei diese Person nicht zu dem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt in Gewahrsam, so wird sie vorbehaltlich des Absatzes 4 nach Ablauf von dreißig Tagen oder nach einem im Recht der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen kürzeren Zeitabschnitt freigelassen. Die ersuchte Vertragspartei kann später die Überstellung wegen derselben Straftat ablehnen.

(4) Wird die vereinbarte Übergabe oder Übernahme der Person durch höhere Gewalt behindert, so setzt die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei davon in Kenntnis. In diesem Fall vereinbaren beide Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe; Absatz 3 findet Anwendung.

#### Artikel 14

##### Aufgeschobene oder vorübergehende Überstellung

(1) Wird der flüchtige Straftäter im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei wegen einer anderen Straftat als derjenigen, derentwegen um Überstellung ersucht wird, gerichtlich verfolgt oder hat er dort wegen einer anderen Straftat als derjenigen, derentwegen um Überstellung ersucht wird, eine Strafe zu verbüßen, so kann seine Überstellung bis zum Abschluss des Verfahrens und der Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Strafe aufgeschoben werden.

(2) Stattdessen kann ihn die ersuchte Vertragspartei vorübergehend an die ersuchende Vertragspartei zur Strafverfolgung überstellen. Die überstellte Person wird von der ersuchenden Vertragspartei in Haft gehalten und nach Abschluss des Verfahrens gegen sie an die ersuchte Vertragspartei rücküberstellt; die Bedingungen dafür werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

#### Artikel 15

##### Herausgabe von Gegenständen

(1) Wird einem Ersuchen um die Überstellung eines flüchtigen Straftäters stattgegeben, so übergibt die ersuchte Vertragspartei auf Verlangen der ersuchenden Vertragspartei und soweit es ihr Recht zulässt, der ersuchenden Vertragspartei alle in ihrem Hoheitsbereich aufgefundenen Gegenstände, einschließlich Geldbeträge,

1. die als Beweismittel für die Straftat dienen können oder
2. die von dem flüchtigen Straftäter durch die Straftat erlangt wurden und sich in seinem Besitz befinden oder später entdeckt werden.

(2) Unterliegen diese Gegenstände im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei der Beschlagnahme oder Einziehung,

the Requesting Party of the length of time for which the fugitive offender was detained in connection with the request for his surrender.

(3) Subject to the provisions of paragraph (4) of this Article, if the Requesting Party does not take custody of the person on the date agreed by the two Parties, he shall be released on the expiry of thirty days thereafter or such lesser period as is provided by the law of the Requested Party. The Requested Party may subsequently refuse to surrender him for the same offence.

(4) If circumstances beyond its control prevent a Party from handing over or taking over the person as agreed, it shall notify the other Party. In that case, the two Parties shall agree on a new date for the handover, and the provisions of paragraph (3) of this Article shall apply.

#### Article 14

##### Deferred or Temporary Surrender

(1) If the fugitive offender is being proceeded against or is under punishment in the jurisdiction of the Requested Party for any offence other than the offence for which surrender is requested, his surrender may be deferred until the conclusion of the proceedings and the execution of any punishment awarded to him.

(2) Alternatively, the Requested Party may temporarily surrender the person sought to the Requesting Party for the purpose of prosecution. The person so surrendered shall be kept in custody by the Requesting Party and shall be returned to the Requested Party after conclusion of the proceedings against that person, in accordance with conditions to be determined by mutual agreement of the Parties.

#### Article 15

##### Handing Over of Property

(1) When a request for surrender of a fugitive offender is granted the Requested Party shall, at the request of the Requesting Party and in so far as its law allows, hand over to the Requesting Party all articles, including sums of money, found within its jurisdiction:

1. which may serve as proof of the offence; or
2. which have been acquired by the fugitive offender as a result of the offence and are in his possession or discovered subsequently.

(2) If the articles in question are liable to seizure or confiscation within the jurisdiction of the Requested Party the latter

(3) 除本條第(4)款另有規定外,如要求方並無在經締約雙方議定的日期接管有關的人,該人須在該日期後30日屆滿時,或在被要求方的法律所規定的較短期間屆滿時獲得釋放。此後,被要求方可拒絕就同一罪行移交該人。

(4) 締約一方如因非其所能控制的情況以致不能按協議移送或接收有關的人,即須通知締約另一方。在此情況下,締約雙方須另議新的移送日期,而本條第(3)款的規定將適用。

#### 第十四條

##### 暫緩或暫時移交

(1) 有關逃犯如因移交要求以外的罪行而正在被要求方的司法管轄區被起訴或受懲罰,其移交可予暫緩至法律程序結束及對其所判處的懲罰執行為止。

(2) 被要求方亦可暫時把被尋求的人移交予要求方以進行檢控。被如此移交的人須根據經締約雙方互相同意而決定的條件,由要求方羈押及在對他進行的法律程序結束後被交回被要求方。

#### 第十五條

##### 移送財產

(1) 在批准移交逃犯要求後,被要求方須應要求方的要求及在被要求方的法律許可的範圍內,把在其司法管轄區內找到的下列所有物品(包括金錢)移送要求方:

1. 可作為有關罪行的證據的物品;或
2. 有關逃犯因該罪行而取得並由他管有或在其後被發現的物品。

(2) 如有關物品可能會在被要求方的司法管轄區被檢取或沒收,被要求方可在與待決的刑事法律程序有關連的情況下暫時保

so kann sie sie im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

(3) Diese Bestimmungen berühren nicht die Rechte der ersuchten Vertragspartei oder die Rechte Dritter. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände nach Abschluss des Verfahrens kostenlos und so bald wie möglich der ersuchten Vertragspartei zurückzugeben.

#### Artikel 16

##### Grundsatz der Spezialität

(1) Ein flüchtiger Straftäter, der überstellt worden ist, darf von der ersuchenden Vertragspartei wegen keiner anderen vor der Übergabe begangenen Straftat verfolgt, verurteilt, in Haft genommen oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden als

1. der Straftat oder Straftaten, derentwegen seine Überstellung bewilligt wurde,
2. einer Straftat, die ungeachtet ihrer Beschreibung im Wesentlichen denselben Tatbestand aufweist wie die, derentwegen die Überstellung bewilligt wurde, vorausgesetzt, die Straftat ist nach diesem Abkommen überstellungsfähig, und vorausgesetzt, diese Straftat ist mit einer Strafe bedroht, die nicht höher ist als die für die Straftat, derentwegen er überstellt wurde,
3. jeder anderen Straftat, die nach diesem Abkommen überstellungsfähig ist und bezüglich derer die ersuchte Vertragspartei zustimmt, dass der Überstellte dafür belangt wird,

es sei denn, der Überstellte hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Verlassen des Hoheitsbereichs der Vertragspartei, an die er überstellt wurde, innerhalb von vierzig Tagen nicht ausgeübt oder ist nach Verlassen dieses Hoheitsbereichs freiwillig dorthin zurückgekehrt.

(2) Eine Vertragspartei, um deren Zustimmung nach Absatz 1 Nummer 3 ersucht wird, kann die Vorlage von in Artikel 8 genannten Unterlagen oder Erklärungen und einer Erklärung der überstellten Person zu dieser Angelegenheit verlangen.

#### Artikel 17

##### Weiterüberstellung beziehungsweise Weiterlieferung

(1) Ein flüchtiger Straftäter, der überstellt worden ist, darf wegen einer vor der Übergabe begangenen Straftat nicht in einen anderen Hoheitsbereich weiterüberstellt beziehungsweise, im Falle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, weitergeliefert werden, es sei denn,

1. die ersuchte Vertragspartei stimmt der Weiterüberstellung beziehungsweise Weiterlieferung zu oder
2. er hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Verlassen des

may, in connection with pending criminal proceedings, temporarily retain them or hand them over on condition that they are returned.

(3) These provisions shall not prejudice the rights of the Requested Party or of any person other than the person sought. When such rights exist the articles shall, on request, be returned to the Requested Party without charge as soon as possible after the end of the proceedings.

#### Article 16

##### Rule of Specialty

(1) A fugitive offender who has been surrendered shall not be proceeded against, sentenced, detained or subjected to any other restriction of personal liberty by the Requesting Party for any offence committed prior to his handover other than:

1. the offence or offences in respect of which his surrender was granted;
2. an offence, however described, based on substantially the same facts as that in respect of which his surrender was granted, provided such offence is one for which he could be surrendered under this Agreement, and provided further such offence is punishable by a penalty no more severe than the penalty for the offence for which he was surrendered;
3. any other offence for which surrender may be granted under this Agreement and in respect of which the Requested Party consents to his being dealt with;

unless he has first had an opportunity to exercise his right to leave the jurisdiction of the Party to which he has been surrendered and he has not done so within forty days or has voluntarily returned to that jurisdiction having left it.

(2) A Party whose consent is requested under paragraph (1) number 3 of this Article may require the submission of any document or statement referred to in Article 8 of this Agreement, and a statement made by the surrendered person on the matter.

#### Article 17

##### Re-Surrender or Re-Extradition

(1) A fugitive offender who has been surrendered shall not be re-surrendered or, in the case of the Government of the Federal Republic of Germany, re-extradited to another jurisdiction for an offence committed prior to his handover unless:

1. the Requested Party consents to such re-surrender or re-extradition; or
2. he has first had an opportunity to exercise his right to leave the jurisdiction of

留該物品, 或在要求方保證歸還的條件下把該物品移送要求方。

(3) 此等規定不損害被要求方的權利, 亦不損害被尋求的人以外的其他人的權利。如該等權利存在, 要求方須應要求在有關法律程序結束後盡快把有關物品免費歸還被要求方。

#### 第十六條

##### 特定罪行的規定

(1) 已被移交的逃犯, 除因以下罪行外, 不得因其在被移送前所犯的任何罪行而遭要求方起訴、判刑、拘留或以任何其他形式限制其人身自由:

1. 准予移交所根據的罪行;
2. 根據實質上與准予移交所按照的相同事實所定的罪行(不論如何描述), 但該罪行須是根據本協定可准予移交的罪行, 並且該罪行可判處的刑罰不可重於就移交該人所根據的罪行可判處的刑罰;
3. 任何其他屬本協定可准予移交的罪行, 而被要求方亦同意就該等罪行對該人作出處理,

但如該逃犯曾有機會行使權利離開其已被移交的一方的司法管轄區, 但在40日內沒有離開, 或在離開後自願返回該司法管轄區, 則屬例外。

(2) 根據本條第(1)款第3項被要求同意的一方, 可要求提交本協定第八條所述的任何文件或陳述, 以及被移交的人就該事所作的陳述。

#### 第十七條

##### 轉移或轉引渡

(1) 已被移交的逃犯不得因其在被移交前所犯的罪行而被轉移交另一司法管轄區或(就德意志聯邦共和國政府而言)被轉引渡往另一司法管轄區, 但以下情況除外:

1. 被要求方同意該項轉移交或轉引渡; 或
2. 該逃犯曾有機會行使權利離開其已被移交的一方的司法管轄區, 但在40日內

Hoheitsbereichs der Vertragspartei, an die er überstellt wurde, innerhalb von vierzig Tagen nicht ausgeübt oder ist nach Verlassen dieses Hoheitsbereichs freiwillig dorthin zurückgekehrt.

(2) Eine Vertragspartei, um deren Zustimmung nach Absatz 1 Nummer 1 ersucht wird, kann die Vorlage von in Artikel 8 genannten Unterlagen oder Erklärungen und eine Erklärung der überstellten Person zu dieser Angelegenheit verlangen.

#### Artikel 18

##### Durchbeförderung

Soweit ihr Recht dies zulässt, kann die Durchbeförderung durch den Hoheitsbereich einer Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen bewilligt werden. Die Vertragspartei, durch deren Hoheitsbereich die Durchbeförderung erfolgt, kann um die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Angaben ersuchen. Die um Durchbeförderung ersuchende Vertragspartei trägt die dadurch entstehenden Kosten.

#### Artikel 19

##### Ausgang des Strafverfahrens

Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei auf Verlangen vom Ausgang des Strafverfahrens gegen die überstellte Person und übersendet ihr eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

#### Artikel 20

##### Vereinfachte Überstellung

(1) Erklärt sich die Person mit der Überstellung an die ersuchende Vertragspartei freiwillig und in Schriftform einverstanden, so kann die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts die Person so schnell wie möglich überstellen, ohne ein weiteres förmliches Verfahren durchzuführen.

(2) Die Vorschriften der Artikel 16 und 17 finden Anwendung auf eine Person, die nach diesem Artikel überstellt wird.

#### Artikel 21

##### Personenbezogene Daten

(1) In diesem Artikel bedeutet „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person.

(2) Aufgrund dieses Abkommens übermittelte personenbezogene Daten werden für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen. Darüber hinaus dürfen solche Daten von der empfangenden Vertragspartei dazu verwendet werden, erhebliche Gefahren für ihre Sicherheit abzuwenden. Eine Verwendung der Daten für weitere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, welche die Daten übermittelt.

the Party to which he has been surrendered and has not done so within forty days or has voluntarily returned to that jurisdiction having left it.

(2) A Party whose consent is requested under paragraph (1) number 1 of this Article may require the submission of any document or statement referred to in Article 8 of this Agreement, and a statement made by the surrendered person on the matter.

#### Article 18

##### Transit

To the extent permitted by its law, transit through the jurisdiction of a Party may be granted on a request in writing. The Party through whose jurisdiction transit will occur may request the information referred to in paragraph (2) of Article 10 of this Agreement. The Party requesting transit shall bear the expenses thereof.

#### Article 19

##### Result of Criminal Proceedings

The Requesting Party shall, upon request, inform the Requested Party of the result of the criminal proceedings against the person surrendered and shall send a copy of the final and binding decision to that Party.

#### Article 20

##### Surrender by Consent

(1) If the person consents voluntarily and in writing to surrender to the Requesting Party, the Requested Party may, subject to its law, surrender the person as expeditiously as possible without further formal proceedings.

(2) The provisions of Articles 16 and 17 shall apply to a person surrendered pursuant to this Article.

#### Article 21

##### Personal Data

(1) In this Article “personal data” means any information about an identified or identifiable natural person.

(2) Personal data transmitted on the basis of this Agreement shall be used for the purposes for which the data were transmitted and subject to such conditions as the transmitting Party determines. In addition such data may be used by the Party which has received it for the purpose of warding off substantial dangers to its security. Use of the data for other purposes requires the prior consent of the Party transmitting the data.

沒有離開，或在離開後自願返回該司法管轄區。

(2) 根據本條第(1)款第1項被要求同意的一方，可要求提交本協定第八條所述的任何文件或陳述，以及被移交的人就該事所作的陳述。

#### 第十八條

##### 過境

締約一方可應書面要求而在其法律許可範圍內批准在其司法管轄區過境。批准在其司法管轄區過境的一方，可要求取得本協定第十條第(2)款所述的資料。要求過境的一方須負擔過境的有關開支。

#### 第十九條

##### 刑事法律程序的結果

要求方須應要求將針對已被移交的人提出的刑事法律程序的結果通知被要求方，並須將一份最後及有約束力的決定的副本送交被要求方。

#### 第二十條

##### 同意移交

(1) 如有關的人經書面自願同意被移交予要求方，則被要求方可在其法律的規限下，無須經過進一步的正式程序而盡快移交該人。

(2) 第十六及十七條的規定適用於根據本條被移交的人。

#### 第二十一條

##### 個人資料

(1) 在本條中，“個人資料”指關於某身分經確認或身分可確認的自然人的資料。

(2) 基於本協定而傳送的個人資料，須為傳送該等資料的目的而使用，並須受傳送該等資料的一方所決定的條件所規限。此外，該等資料可由接收的一方為預防對其安全造成重大危險的目的而使用。如為其他目的而使用該等資料，則須得到傳送該等資料的一方事先同意。

(3) Vorbehaltlich der jeweiligen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten folgende Bestimmungen für die Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, die für den Zweck eines Ersuchens um Überstellung nach diesem Abkommen übermittelt werden:

1. es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen;
2. die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten sie empfangen hat, und unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
3. hat die übermittelnde Vertragspartei den Eindruck, dass unkorrekte Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so hat sie die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten; die Vertragspartei, welche die Daten empfangen hat, hat unverzüglich die Fehler zu berichtigen oder die Daten zu vernichten;
4. die Vertragsparteien halten die Übermittlung und den Empfang von Daten in leicht abrufbarer Form fest;
5. die Vertragsparteien schützen personenbezogene Daten gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

#### Artikel 22

##### Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden auf diplomatischem Weg beigelegt, wenn die Vertragsparteien selbst nicht zu einer Einigung gelangen können.

#### Artikel 23

##### Inkrafttreten, Suspendierung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der zweiten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen findet auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen Anwendung, wobei der Zeitpunkt der Begehung der in dem Ersuchen beschriebenen Straftat oder Straftaten unerheblich ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch Notifikation an die andere Vertragspartei suspendieren oder kündigen. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation wirksam. Im

(3) Subject to the respective law of each Party, the following provisions shall apply to the transmission and use of personal data transmitted for the purpose of a request for surrender under this Agreement:

1. only data that relates to the request shall be transmitted;
2. upon request, the Party which has received the data shall identify the data received and inform the transmitting Party of the use made of the data and the results achieved therefrom;
3. if it appears to the transmitting Party that incorrect data have been transmitted or that data have been transmitted that should not have been, the transmitting Party shall notify without delay the Party that has received the data; the Party that has received the data shall without delay rectify any errors or destroy the data;
4. the Parties shall keep records in a readily retrievable form concerning the transmission and receipt of data;
5. the Parties shall protect personal data against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised publication.

#### Article 22

##### Settlement of Disputes

Any dispute arising out of the interpretation, application or implementation of this Agreement shall be resolved through diplomatic channels if the Parties are themselves unable to reach agreement.

#### Article 23

##### Entry into Force, Suspension and Termination

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been complied with. The date of receipt of the second notification shall be decisive.

(2) The provisions of this Agreement shall apply to requests made after its entry into force regardless of the date of the commission of the offence or offences set out in the request.

(3) This Agreement shall be of unlimited duration. Each of the Parties may suspend or terminate this Agreement at any time by giving notification to the other. Suspension shall take effect on receipt of the relevant notification. In the event of termination the Agreement shall cease to have effect six

(3) 在締約雙方各自的法律的規限下，以下條文適用於傳送和使用為根據本協定提出的移交要求而傳送的個人資料——

1. 只傳送與要求有關的資料；
2. 接收該等資料的一方須應要求而確認所接獲的資料及將使用該等資料的情況以及從中達成的結果，知會傳送該等資料的一方；
3. 如傳送資料的一方覺得曾將不正確的資料傳送，或曾將不應傳送的資料傳送，則該方須通知已接收該等資料的一方，不得延擱，而已接收該等資料的一方須更正任何錯誤或將該等資料銷毀，不得延擱；
4. 締約雙方須就資料的傳送及接收以可隨時檢索的形式備存紀錄；
5. 締約雙方須保護個人資料，以防止未經授權的查閱、未經授權的更改及未經授權的發表。

#### 第二十二條

##### 解決爭議

任何因本協定的解釋、適用或履行而產生的爭議，如締約雙方無法自行達成協議，須通過外交途徑解決。

#### 第二十三條

##### 生效、中止及終止

(1) 本協定將於締約雙方通知對方已各自履行行為使本協定生效的規定的日期起計三十日後生效。較後發出的通知的接獲日期具決定性。

(2) 本協定的條文適用於在本協定生效後提出的要求，而不論要求所述罪行的犯罪日期。

(3) 本協定並無設定終止日期。締約一方可隨時通知締約另一方中止或終止本協定。在接獲有關的中止通知時，本協定即告中止。就終止而言，在接獲終止通知起計六個月後，本協定即告失效。

Fall der Kündigung tritt das Abkommen  
sechs Monate nach Eingang der diesbe-  
züglichen Notifikation außer Kraft.

months after the receipt of the relevant  
notification.

Geschehen zu Hongkong am 26. Mai  
2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher,  
chinesischer und englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen ver-  
bindlich ist.

Done at Hong Kong this 26<sup>th</sup> day of  
May 2006 in two originals in the German,  
Chinese and English languages, each text  
being equally authentic.

本協定于二零零六年五月二十六日在香  
港簽訂，原文一式兩份，每份均用德文、  
中文及英文寫成。各文本均具同等效力。

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
德意志聯邦共和國政府代表

Helmut Rausch

Für die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong  
der Volksrepublik China  
For the Government of the Hong Kong Special Administrative Region  
of the People's Republic of China

中華人民共和國  
香港特別行政區政府代表

Ambrose S. K. Lee

Anhang  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China  
über die Überstellung flüchtiger Straftäter

Appendix  
to the Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China  
for the Surrender of Fugitive Offenders

德意志聯邦共和國政府與中華人民共和國香港特別行政區政府  
關於移交逃犯的協定的附錄

Beschreibung der Straftaten nach Artikel 2 Absatz 1	Description of offences referred to in Article 2 paragraph (1)	第二條第(1)款所述罪行的描述
1. Mord oder vorsätzliche Tötung einschließlich fahrlässiger Tötung, Totschlag, versuchter Mord	1. murder or manslaughter, including criminal negligence causing death, culpable homicide, assault with intent to commit murder	1. 謀殺或誤殺(包括刑事疏忽導致死亡); 構成罪行的殺人; 意圖謀殺而襲擊;
2. Vorsätzliche Körperverletzung, Androhung der Tötung, vorsätzliche oder grob fahrlässige Gefährdung des Lebens anderer durch eine Waffe, einen gefährlichen Stoff oder auf andere Weise, Straftaten in Zusammenhang mit rechtswidriger Körperverletzung	2. malicious wounding, maiming, inflicting grievous or actual bodily harm, assault occasioning actual bodily harm, threats to kill, intentional or reckless endangering of life whether by means of a weapon, a dangerous substance or otherwise, offences relating to unlawful wounding or injuring	2. 惡意傷人; 殘害他人; 使人受到嚴重或實際身體傷害; 襲擊致造成實際身體傷害; 威脅殺人; 不論是以武器、危險物質或其他方式蓄意或罔顧後果地危及生命; 與不法傷害或損害有關的罪行;
3. Sexualstraftaten einschließlich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, unzüchtige Handlungen, rechtswidrige sexuelle Handlungen an Kindern, im Gesetz beschriebene Sexualstraftaten	3. offences of a sexual nature including rape, sexual assault, indecent assault, unlawful sexual acts on children, statutory sexual offences	3. 性罪行(包括強姦); 性侵犯; 猥褻侵犯; 對兒童作出不法的性方面的作為; 法定的性罪行;
4. Schwere Unzucht mit einem Kind oder einer geistig behinderten oder bewusstlosen Person	4. gross indecency with a child, a mental defective or an unconscious person	4. 對兒童、有精神缺陷或不省人事的人作出嚴重猥褻行為;
5. Entführung, Menschenraub, Freiheitsberaubung, rechtswidrige Freiheitsbeschränkung, Handel mit Sklaven oder anderen Personen, Geiselnahme	5. kidnapping, abduction, false imprisonment, unlawful confinement, dealing or trafficking in slaves or other persons, taking a hostage	5. 綁架; 拐帶; 非法禁錮; 非法關禁; 買賣或販運奴隸或其他人; 劫持人質;
6. Nötigung	6. criminal intimidation	6. 刑事恐嚇;
7. Straftaten gegen das Recht betreffend gefährliche Drogen einschließlich Betäubungsmittel, psychotroper Stoffe, Grundstoffe und wichtiger Chemikalien, die bei der rechtswidrigen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden, Straftaten in Zusammenhang mit den Erträgen aus dem Drogenhandel	7. offences against the law relating to dangerous drugs including narcotics, psychotropic substances, precursors and essential chemicals used in the illegal manufacture of narcotics and psychotropic substances, offences relating to the proceeds of drug trafficking	7. 與危險藥物(包括麻醉藥、精神病科藥品、以及在非法製造麻醉藥及精神病科藥物時所用的先質及必需的化學品)有關的法律所訂的罪行; 與販毒得益有關的罪行;
8. Erlangen von Gegenständen oder Vermögensvorteilen durch Täuschung, Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl,	8. obtaining property or pecuniary advantage by deception, theft, robbery, burglary (including breaking and ente-	8. 以欺騙手段取得財產或金錢利益; 盜竊; 搶劫; 入屋犯法(包括破啟及進入); 盜用公款; 勒索; 敲詐; 非法處理

Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Fälschung von Buchungsunterlagen, jede andere Straftat in Bezug auf Vermögens- oder Steuerangelegenheiten, bei denen Betrug im Spiel ist, jede Straftat gegen das Recht betreffend die rechtswidrige Entziehung von Vermögen	ring), embezzlement, blackmail, extortion, unlawful handling or receiving of property, false accounting, any other offence in respect of property or fiscal matters involving fraud, any offence against the law relating to unlawful deprivation of property	或收受財產；偽造帳目；與涉及欺詐的財產或財務事宜有關的任何其他罪行；與非法剝奪財產有關的法律所訂的任何罪行；
9. Zuwiderhandlungen gegen das Konkurs- oder Insolvenzrecht	9. offences against bankruptcy law or insolvency law	9. 破產法或破產清盤法所訂的罪行；
10. Zuwiderhandlungen gegen das Gesellschaftsrecht einschließlich Zuwiderhandlungen, die von Organen und Gründern begangen worden sind	10. offences against the law relating to companies including offences committed by officers, directors and promoters	10. 與公司有關於法律所訂的罪行(包括由高級人員、董事及發起人所犯的罪行)；
11. Straftaten in Bezug auf den Handel mit Wertpapieren und Terminkontrakten	11. offences relating to securities and futures trading	11. 與證券及期貨交易有關的罪行；
12. Straftaten in Bezug auf die Fälschung, Straftaten gegen das Recht betreffend Fälschungen oder den Gebrauch von Fälschungen	12. offences relating to counterfeiting, offences against the law relating to forgery or uttering what is forged	12. 與偽製有關的罪行；與偽造或使用偽造物件有關的法律所訂的罪行；
13. Straftaten gegen das Recht betreffend den Schutz des geistigen Eigentums, Urheberrechte, Patente oder Marken	13. offences against the law relating to protection of intellectual property, copyrights, patents or trademarks	13. 與保護知識產權、版權、專利權或商標有關的法律所訂的罪行；
14. Straftaten gegen das Recht betreffend Bestechung, Bestechlichkeit, versteckte Provisionen und Untreue	14. offences against the law relating to bribery, corruption, secret commissions and breach of trust	14. 與賄賂、貪污、秘密佣金及違反信託義務有關的法律所訂的罪行；
15. Meineid und Verleitung zum Meineid	15. perjury and subornation of perjury	15. 偽證及唆使他人作偽證；
16. Straftat in Bezug auf Rechtsbeugung oder Behinderung der Justiz	16. offence relating to the perversion or obstruction of the course of justice	16. 與妨礙或阻礙司法公正有關的罪行；
17. Brandstiftung, strafbare Sachbeschädigung oder Schadensverursachung einschließlich Schadensverursachung in Bezug auf Computerdaten	17. arson, criminal damage or mischief including mischief in relation to computer data	17. 縱火；刑事損壞或損害(包括與電腦數據有關的損害)；
18. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend Schusswaffen	18. offences against the law relating to firearms	18. 與火器有關的法律所訂的罪行；
19. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend Sprengstoffe	19. offences against the law relating to explosives	19. 與爆炸品有關的法律所訂的罪行；
20. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend Umweltverschmutzung oder den Schutz der öffentlichen Gesundheit	20. offences against the law relating to environmental pollution or protection of public health	20. 與環境污染或保障公眾衛生有關的法律所訂的罪行；
21. Meuterei oder Aufruhr an Bord eines Schiffes auf See	21. mutiny or any mutinous act committed on board a vessel at sea	21. 叛變或於海上的船隻上所犯的任何叛變性的作為；
22. Piraterie in Bezug auf Schiffe oder Luftfahrzeuge	22. piracy involving ships or aircraft	22. 牽涉船舶或飛機的海盜行為；
23. Widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeugs oder anderen Beförderungsmittels oder Ausübung der Herrschaft darüber	23. unlawful seizure or exercise of control of an aircraft or other means of transportation	23. 非法扣押或控制飛機或其他運輸工具；
24. Völkermord oder unmittelbare und öffentliche Anstiftung zum Völkermord	24. genocide or direct and public incitement to commit genocide	24. 危害種族或直接和公開煽惑他人進行危害種族；
25. Befreiung oder Entweichenlassen eines Gefangenen	25. facilitating or permitting the escape of a person from custody	25. 方便或容許任何人從羈押中逃走；
26. Straftaten gegen das Recht betreffend die Aus- oder Einfuhr von Gütern jeder Art oder den internationalen Kapitalverkehr	26. offences against the law relating to the control of exportation or importation of goods of any type, or the international transfer of funds	26. 與控制任何種類貨物的進出口或國際性資金移轉有關的法律所訂的罪行；
27. Schmuggel, Straftaten gegen das Recht betreffend die Ein- und Ausfuhr verbotener Gegenstände einschließlich historischer und archäologischer Gegenstände	27. smuggling, offences against the law relating to import and export of prohibited items, including historical and archaeological items	27. 走私；與違禁品(包括歷史及考古文物)的進出口有關的法律所訂的罪行；

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 28. Zuwiderhandlungen gegen Einreisebestimmungen einschließlich des betrügerischen Erwerbs oder Gebrauchs eines Reisepasses oder Visums   | 28. immigration offences including fraudulent acquisition or use of a passport or visa   | 28. 關乎出入境事宜的罪行(包括以欺詐方式取得或使用護照或簽證);  |
| 29. Gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern in den Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei   | 29. arranging or facilitating for financial gain, the illegal entry of persons into the jurisdiction of the Requesting Party   | 29. 為了經濟收益而安排或方便任何人非法進入要求方的司法管轄區;   |
| 30. Straftaten in Bezug auf Glücksspiele oder Lotterien   | 30. offences relating to gambling or lotteries   | 30. 與賭博或獎券活動有關的罪行;  |
| 31. Straftaten in Bezug auf rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch  | 31. offences relating to the unlawful termination of pregnancy   | 31. 與非法終止懷孕有關的罪行;   |
| 32. Kindesraub, Kindesaussetzung oder rechtswidriges Vorenthalten eines Kindes, andere Straftaten in Bezug auf die Ausbeutung von Kindern   | 32. stealing, abandoning, exposing or unlawfully detaining a child, any other offences involving the exploitation of children  | 32. 拐帶、遺棄、扔棄或非法羈留兒童; 涉及利用兒童的任何其他罪行;                                       |
| 33. Straftaten gegen das Recht betreffend die Prostitution und Stätten, die zum Zweck der Prostitution unterhalten werden   | 33. offences against the law relating to prostitution and premises kept for the purposes of prostitution   | 33. 與賣淫及供賣淫用的處所有關的法律所訂的罪行;  |
| 34. Straftaten in Bezug auf die widerrechtliche Benutzung von Computern   | 34. offences involving the unlawful use of computers   | 34. 涉及非法使用電腦的罪行;  |
| 35. Straftaten in Bezug auf fiskalische Angelegenheiten, Steuern oder Abgaben, ungeachtet dessen, dass das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht die gleiche Art Steuer oder Abgabe vorschreibt oder keine Steuer-, Abgaben- oder Zollregelung der gleichen Art enthält wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei | 35. offences relating to fiscal matters, taxes or duties, notwithstanding that the law of the Requested Party does not impose the same kind of tax or duty or does not contain a tax duty or customs regulation of the same kind as that of the Requesting Party | 35. 與財政事宜、課稅或關稅有關的罪行, 儘管被要求方的法律並沒有徵收與要求方同類的課稅或關稅, 或沒有訂有與要求方同類的課稅、關稅或海關規例; |
| 36. Straftaten in Bezug auf das rechtswidrige Entweichen aus der Haft, Gefangenenmeuterei   | 36. offences relating to unlawful escape from custody, mutiny in prison  | 36. 與從羈押中非法逃走有關的罪行; 監獄叛亂;   |
| 37. Doppelhehe  | 37. bigamy   | 37. 重婚;   |
| 38. Straftaten in Bezug auf Frauen und Mädchen  | 38. offences relating to women and girls   | 38. 與婦女及女童有關的罪行;  |
| 39. Zuwiderhandlungen gegen das Recht betreffend falsche oder irreführende Handelsbeschreibungen  | 39. offences against the law relating to false or misleading trade descriptions  | 39. 與虛假或有誤導成分的商品說明有關的法律所訂的罪行;   |
| 40. Straftaten in Bezug auf den Besitz oder das Waschen von Erträgen, die aus der Begehung einer Straftat erlangt wurden, derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann   | 40. offences relating to the possession or laundering of proceeds obtained from the commission of any offence for which surrender may be granted under this Agreement  | 40. 與管有或清洗從觸犯任何根據本協定可准予移交的罪行所獲的得益有關的罪行;                                   |
| 41. Behinderung der Festnahme oder Strafverfolgung einer Person, die eine Straftat begangen hat, derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann, oder die der Begehung einer solchen Straftat verdächtig wird  | 41. impeding the arrest or prosecution of a person who has or is believed to have committed an offence for which surrender may be granted under this Agreement   | 41. 阻止逮捕或檢控曾犯或相信曾犯根據本協定可准予移交的罪行的人;  |
| 42. Straftaten, derentwegen Personen nach für die Vertragsparteien verbindlichen mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften überstellt werden können, Straftatbestände, die aufgrund von für die Vertragsparteien verbindlichen Entscheidungen internationaler Organisationen geschaffen worden sind                 | 42. offences for which persons may be surrendered under multilateral international conventions binding on the Parties, offences created as a result of decisions of international organizations which are binding on the Parties                                 | 42. 根據對締約雙方有約束力的多邊國際公約可准予移交有關的人的罪行; 由對締約雙方有約束力的國際組織的決定所訂定的罪行;             |
| 43. Verabredung zum Betrug  | 43. conspiracy to commit fraud or to defraud   | 43. 串謀犯欺詐罪或串謀詐騙;  |
| 44. Verabredung oder jede Art der Vereinigung zur Begehung einer Straftat,  | 44. conspiracy to commit, or any type of association to commit, any offence  | 44. 串謀犯或以任何種類的組織犯任何根據本協定可准予移交的罪行;   |

- |  |   |  |
|--|---|--|
| derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann  | for which surrender may be granted under this Agreement   |  |
| 45. Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung oder Versuch der Begehung einer Straftat, derentwegen nach diesem Abkommen die Überstellung bewilligt werden kann, oder Beteiligung an einer solchen Straftat vor oder nach der Begehung | 45. aiding, abetting, counselling or procuring the commission of, inciting, being an accessory before or after the fact to, or attempting to commit any offence for which surrender may be granted under this Agreement | 45. 協助、教唆、慫使或促致他人犯任何根據本協定可准予移交的罪行，或(作為犯任何該等罪行的事實之前或之後的從犯)煽惑他人犯任何該等罪行，或企圖犯任何該等罪行； |
| 46. Jede andere Straftat, derentwegen nach dem Recht beider Vertragsparteien die Überstellung bewilligt werden kann  | 46. any other offence for which surrender may be granted in accordance with the laws of both Parties  | 46. 根據締約雙方的法律可准予移交的任何其他罪行。   |

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“  
(Nr. DOCPER-IT-02-08)**

**Vom 12. November 2008**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. Oktober 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Electronic Data Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-02-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Oktober 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. Oktober 2008

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1039 vom 9. Oktober 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Electronic Data Systems Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-08 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Electronic Data Systems Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des militärischen Gesundheitsprogramms (TRICARE) bei der Erfüllung von dessen Auftrag im Zusammenhang mit der Definition von Anforderungen für Weitverkehrsnetze, lokale Netzwerke und Telekommunikation. Der Auftragnehmer erbringt umfassende Unterstützungsleistungen bezüglich des Informationssystems und der Automatisierung sowie Dienstleistungen in Bezug auf Analyse, Entwurf, Entwicklung, Tests, Umsetzung, Unterstützung, Betrieb und Wartung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Services Coordinator, Systems Administrator, Senior/Advanced Systems Engineer und Systems Engineer – Advanced.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Electronic Data Systems Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-02-08 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Electronic Data Systems Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungs-

aufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 22. September 2008 bis 21. September 2013 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. Oktober 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1039 vom 9. Oktober 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. Oktober 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-ungarischen Abkommens  
über Beziehungen im audiovisuellen Bereich**

**Vom 2. Dezember 2008**

Das Abkommen vom 20. Februar 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über Beziehungen im audiovisuellen Bereich (BGBl. 2008 II S. 367) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 2

am 6. Dezember 2008

in Kraft treten.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Abkommens vom 24. September 2005  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate  
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

**Vom 2. Dezember 2008**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 zu dem Abkommen vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich (BGBl. 2008 II S. 758, 759) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1

am 25. November 2008

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
der deutsch-türkischen Vereinbarung  
über die Gründung einer Deutsch-Türkischen Universität  
in der Republik Türkei**

**Vom 4. Dezember 2008**

Die in Berlin am 30. Mai 2008 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gründung einer Deutsch-Türkischen Universität in der Republik Türkei wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach ihrem Artikel 11 erfüllt sind.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

## Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gründung einer Deutsch-Türkischen Universität in der Republik Türkei

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

in dem Bestreben, die historisch geprägten kulturellen Beziehungen noch mehr zu stärken und das gegenseitige Verständnis füreinander zu entwickeln,

die bilaterale Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten im Bereich der Hochschullehre und -forschung zu fördern sowie die Hochschulsysteme in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Türkei gegenseitig zu bereichern,

ausgehend von dem am 8. Mai 1957 abgeschlossenen Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei –

sind bezüglich der Gründung einer Deutsch-Türkischen Universität in Istanbul wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Parteien werden in Istanbul eine der türkischen Hochschulgesetzgebung unterstehende Deutsch-Türkische Universität gründen und betreiben, die die besten Errungenschaften deutscher und türkischer Hochschultradition in Forschung und Lehre verbinden soll. Sie soll sich von bestehenden Hochschulen insbesondere durch deutschsprachige Studienangebote und deutsche Abschlüsse, ergänzend oder gemeinsam mit türkischen Abschlüssen, eine systematische partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einem Konsortium deutscher Hochschulen und eine intensive Kooperation mit deutschen und türkischen Unternehmen und Institutionen unterscheiden.

### Artikel 2

(1) Die Unterrichtssprachen werden Deutsch und Türkisch sein, wo sinnvoll, auch Englisch. Welche Fachkurse in welchen Sprachen unterrichtet werden sollen, richtet sich nach dem Studienprogramm und wird vom Universitätssenat entschieden. Die Universität soll für alle Studierenden studienbegleitenden Deutschunterricht anbieten.

(2) Die zu der Universität zugelassenen Studierenden werden einer Deutsch-Prüfung unterzogen und dem bei dieser Prüfung festgestellten Sprachniveau entsprechend entweder direkt in die erste Klasse des Grundstudiums oder in die einjährige Vorbereitungsklasse immatrikuliert werden. Studierende, die in der Sprachen-Vorbereitungsklasse erfolgreich waren, werden in jedem Falle in die erste Klasse des Grundstudiums aufgenommen.

### Artikel 3

Die Deutsch-Türkische Universität wird im Gründungsstadium aus vier Fakultäten bestehen:

- a) Fakultät für Rechtswissenschaften
- b) Fakultät für Naturwissenschaften
- c) Fakultät für Wirtschafts-, Kultur- und Sozialwissenschaften
- d) Fakultät für Ingenieurwissenschaften

### Artikel 4

Die Deutsch-Türkische Universität wird akademische Grade auf der Ebene des Bachelors, des Masters und der Promotion verleihen. Die Abschlüsse, die Curricula und deren Qualitätssicherung sollen sich an den Grundsätzen des Bologna-Prozesses orientieren und auf dieser Grundlage in beiden Ländern anerkannt werden. Nach Möglichkeit sollen die im Konsortium beteiligten deutschen Hochschulen ihre Abschlüsse gemeinsam mit der Deutsch-Türkischen Universität als „double degree“ oder als „joint degree“ anbieten.

### Artikel 5

Neben der zentralen türkischen Aufnahmeprüfung sind zusätzliche fachspezifische Zulassungsprüfungen für die Studiengänge möglich. Insbesondere für türkische Absolventen von Gymnasien in der Republik Türkei, die in Deutsch unterrichten oder deutsche Lehrprogramme haben, soll für die Auswahl eine gesonderte Zulassungsprüfung angesetzt und kann ein Kontingent von bis zur Hälfte der verfügbaren Studienplätze reserviert werden. Für türkische Absolventen von Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland soll der Zugang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. Die Ausarbeitung der Zulassungsordnung und die Zulassungsregelung sollen in einer konkreten Vereinbarung über die Prinzipien der Hochschulzusammenarbeit im Sinne des Artikels 10 festgelegt werden.

### Artikel 6

(1) Beide Seiten werden darauf hinwirken, dass Forschung, Lehre und Studium wie auch die Organisationsstruktur der Hochschule im Rahmen der türkischen Gesetzgebung von beiden Seiten in gemeinsamer partnerschaftlicher Verantwortung gestaltet werden.

(2) Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass diejenigen deutschen Hochschulen, die gemeinsam mit der Deutsch-Türkischen Universität ihre Abschlüsse anbieten, hinreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bei allen für die Qualitätskontrolle wichtigen Entscheidungen haben. Es wird sichergestellt, dass die deutschen Universitäten im Rahmen des Möglichen auch in informeller Weise in die Aktivitäten der Deutsch-Türkischen Universität miteinbezogen werden.

(3) Die deutsche Seite wird durch einen Koordinator im Rektorat der Universität vertreten, der im Auftrag des Hochschulkonsortiums und der finanzierenden deutschen Stellen die administrativen und akademischen Belange der deutschen Seite vor Ort koordiniert und diese gegenüber den Organen der Universität vertritt. Er erhält über die Aktivitäten des Rektorats, des Universitätssenats und des Verwaltungsrates Auskunft und nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Rektorats, des Universitätssenats und des Verwaltungsrates teil. Auf der Ebene der Fakultäten nimmt je ein deutscher Fachkoordinator die Interessen des deutschen Konsortiums wahr.

### Artikel 7

(1) Zur Unterstützung und zur Beratung der Universität in allen grundsätzlichen administrativen und finanziellen Angele-

genheiten wird ein paritätisch zusammengesetzter deutsch-türkischer Lenkungsausschuss gegründet werden. Ihm sollen angehören:

- a) auf türkischer Seite: ein Vertreter des Außenministeriums, ein Vertreter des Erziehungsministeriums sowie ein Vertreter des Hochschulrates (YÖK);
- b) auf deutscher Seite: ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie ein Vertreter des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

Der Rektor und der deutsche Koordinator nehmen beratend an den Sitzungen teil. Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, auf Wunsch einer der Parteien auch öfter. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen beiden Seiten.

(2) Für die Abstimmung in grundsätzlichen akademischen Angelegenheiten zwischen den Organen der Universität und den im Hochschulkonsortium vereinigten deutschen Hochschulen wird eine Wissenschaftliche Kommission gebildet werden. Ihr sollen neben dem Rektor als Vorsitzendem und dem deutschen Koordinator als Stellvertreter eine je gleiche Anzahl deutscher und türkischer Vertreter, in der Regel die jeweiligen Fachkoordinatoren im Sinne des Artikels 6 Absatz 3, angehören, wobei alle Fakultäten repräsentiert sein sollen. Das Votum der Wissenschaftlichen Kommission ist einzuholen, bevor die Universität grundlegende Entscheidungen in den Bereichen Studien- und Prüfungsordnungen, Qualitätssicherung, Forschung, Berufung und Zulassung trifft.

#### Artikel 8

(1) Die türkische Seite wird das für die Errichtung der Deutsch-Türkischen Universität nötige Gelände, die Gebäude und die Infrastruktur zur Verfügung stellen sowie die laufenden Kosten der Universität tragen. Sie wird im Rahmen des geltenden Hochschulrechts und der Budgetverantwortung des Parlaments dafür Sorge tragen, dass die Deutsch-Türkische Universität die hohen Qualitätsansprüche ihrer Gründer auch erfüllen kann. In diesem Sinne sollen insbesondere die Rahmenbedingungen für Ausstattung und Vergütung der in- und ausländischen Wissenschaftler so gestaltet werden, dass hervorragende Persönlichkeiten gewonnen und gehalten werden können.

(2) Die deutsche Seite soll Unterstützung für den Aufbau und den Betrieb der Deutsch-Türkischen Universität durch Beratung

und finanzielle Beiträge leisten, mit denen insbesondere folgende Aktivitäten gefördert werden sollen: Entsendung deutscher Kurz- und Langzeitdozenten, Entsendung von Lektoren und Material für den Aufbau des deutschen Sprachzentrums, Gewährung von Zuschüssen zusätzlich zu den gemäß der türkischen Gesetzgebung möglichen Gehältern und Honoraren an deutsche Dozenten wie auch deutsche Lektoren, Stipendien für den Austausch von Studierenden und Dozenten, Fortbildung türkischer Nachwuchswissenschaftler, Aufwendungsersatz für die Mitglieder des deutschen Hochschulkonsortiums.

(3) Zur Erbringung der genannten Leistungen beabsichtigt die deutsche Seite, ein Hochschulkonsortium zu gründen, dem neben dem DAAD insbesondere diejenigen Hochschulen angehören sollen, die in der Deutsch-Türkischen Universität oder gemeinsam mit ihr Studiengänge und ihre eigenen Abschlüsse anbieten. Das Hochschulkonsortium ist auf deutscher Seite für die akademische Qualität verantwortlich und wirkt durch seine innere Struktur darauf hin, dass die beteiligten deutschen Hochschulen in übergreifenden Angelegenheiten mit einer Stimme sprechen.

#### Artikel 9

Die Parteien werden eine enge Beziehung der Deutsch-Türkischen Universität zu Industrie und Privatwirtschaft in der Republik Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland fördern. Neben den eigenen Beiträgen zur Gründung der Universität werden sie sich auch um Beiträge aus dem privaten Sektor bemühen.

#### Artikel 10

Nähere Einzelheiten der Gründung, des Betriebs, der Zulassung und der Finanzierung der Deutsch-Türkischen Universität werden auf Expertenebene ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang ist für die türkische Seite der YÖK und für die deutsche Seite der DAAD federführend, der seinerseits das zu bildende deutsche Hochschulkonsortium beteiligen wird.

#### Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Geschehen zu Berlin am 30. Mai 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Steinmeier  
Annette Schavan

Für die Regierung der Republik Türkei

Babacan

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung  
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 10. Dezember 2008**

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258, 259) ist nach ihrem Artikel 37 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 29. November 2008
Schweiz	am 1. September 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 27).

Berlin, den 10. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-chinesischen Abkommens  
über kulturelle Zusammenarbeit  
und über das Außerkrafttreten  
des früheren Abkommens vom 24. Oktober 1979  
und der früheren Vereinbarung vom 25. März 1988**

**Vom 11. Dezember 2008**

Das in Berlin am 10. November 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 2006 II S. 36, 37) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 26. Juli 2007

in Kraft getreten.

Nach Artikel 17 dieses Abkommens sind das Abkommen vom 24. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 1980 II S. 1377) sowie die Vereinbarung vom 25. März 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China (BGBl. 1988 II S. 602)

mit Ablauf des 25. Juli 2007

außer Kraft getreten.

Berlin, den 11. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI  
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

**Vom 11. Dezember 2008**

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guyana	am 25. Oktober 2008
Kongo	am 8. August 2008
Liberia	am 25. Oktober 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juni 2008 (BGBl. II S. 724).

Berlin, den 11. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen  
und beigeordnetem Personal**

**Vom 17. Dezember 2008**

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230, 231) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burkina Faso	am 26. November 2008
Guatemala	am 23. Oktober 2008
Togo	am 21. Mai 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2008 (BGBl. II S. 251).

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls zur Änderung der Vereinbarung  
über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss  
für den Internationalen Suchdienst  
und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz**

**Vom 17. Dezember 2008**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 zu den Protokollen vom 16. Mai 2006 über die Änderung des Abkommens vom 6. Juni 1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung vom 6. Juni 1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (BGBl. 2007 II S. 538, 542) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 16. Mai 2006 zur Änderung der Vereinbarung vom 6. Juni 1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nach seinem Artikel IV für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Mitgliedregierungen des Internationalen Ausschusses, darunter die Bundesrepublik Deutschland,

am 6. Februar 2008

in Kraft getreten ist; die Note über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen war am 7. Mai 2007 beim Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses als Verwahrer hinterlegt worden.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
des deutsch-tadschikischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 19. Dezember 2008**

Das in Duschanbe am 25. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 und 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 25. Juli 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 2008

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Tadschikistan  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 und 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. bis 29. September 2006 in Bonn sowie die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 420/05 vom 22. November 2005) –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tadschikistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 21 000 000 EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Schwerpunktprogramm Gesundheit“ bis zu 9 000 000 EUR (in Worten: neun Millionen Euro),
- b) „First Microfinance Bank of Tajikistan (FMBT)“ bis zu 5 000 000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
- c) „TBC-Bekämpfung II“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),
- d) „Gemeindefonds zur Förderung der Grundbildung und Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur Phase II“ bis zu 5 000 000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) (Sonderzusage aus dem Jahr 2005),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbst-

hilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

2. einen Finanzierungsbeitrag für die notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des in Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorhabens bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro);
3. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Tadschikistan, von der KfW für dieses Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgaratiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tadschikistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

## Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag des in Nummer 1 Buchstabe d genannten Vorhabens endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013. Für die restlichen Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

## Artikel 3

Die Regierung der Republik Tadschikistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Tadschikistan erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik Tadschikistan überlässt bei den sich aus Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Duschanbe am 25. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, tadschikischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des tadschikischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Spahl

Für die Regierung der Republik Tadschikistan

F. Hamraliev

**Bekanntmachung  
des deutsch-kirgisischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 19. Dezember 2008**

Das in Bischkek am 27. Juni 2006 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Re-  
publik über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 – 2006 ist  
nach seinem Artikel 6

am 12. Februar 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 2008

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Ingrid-Gabriela Hoven

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 – 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 2005 – 2006 vom 31. August 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Bankengruppe (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
  - a) für das unter Nummer 2 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 2 000 000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 14 000 000,00 EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro) für das Vorhaben
  - a) „Sektorprogramm Gesundheitswesen“ bis zu 14 000 000,00 EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kirgisischen Republik von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vor-

haben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Kirgisischen Republik wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Kirgisischen Republik wird, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 31. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 für das Vorhaben „Textilinvestitionsprogramm“ vorgesehenen Darlehen, reprogrammiert im Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 – 1999 in Artikel 5 Absatz 1 für das Vorhaben „Aufstockung Programm zur Investitionsförderung der Privatwirtschaft (KMU-Kreditlinie)“ werden mit einem Betrag von 766 937,82 EUR (in Worten: siebenhundertsechundsechzigtausendneunhundertsebenunddreißig Euro zweiundachtzig Cent) reprogrammiert. Zusätzlich werden diese Mittel für das im Abkommen vom 25. Mai 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004 Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Aufbau eines nationalen Notfallsystems“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 – 1999 auch für dieses Vorhaben.

(2) Die im Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 – 1999 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für das Vorhaben „Aufstockung Programm zur Investitionsförderung der Privatwirtschaft (KMU-Kreditlinie)“ vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 1 533 875,64 EUR (in Worten: eine

Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfund-siebzig Euro vierundsechzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das im Abkommen vom 25. Mai 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 – 2004 Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Aufbau eines nationalen Notfallsystems“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 – 1999 auch für dieses Vorhaben.

(3) Die im Abkommen vom 27. April 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit im Bereich „HIV/AIDS-Prävention“ 2001 – 2002 in Artikel 1 Absatz 1 für das Vorhaben „HIV/AIDS-Präventionsprogramm“ vorgesehene Aufstockung wird mit einem Betrag von 3 000 000,00 EUR (in Worten: drei Millionen Euro) reprogrammiert und gemäß der Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 31. August 2005, Punkt 4.3.3 für ein geplantes „Programm zur Bekämpfung der Tuberkulose III“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 27. April 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit im Bereich „HIV/AIDS-Prävention“ 2001 – 2002 auch für dieses Vorhaben.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Kirgisischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bischkek am 27. Juni 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Franz Eichinger

Für die Regierung der Kirgisischen Republik  
A. Japarov

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität  
und der Zusatzprotokolle hierzu**

**Vom 23. Dezember 2008**

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahamas am 26. Oktober 2008  
nach Maßgabe der nachstehenden Notifikationen und des Vorbehalts

Jemen am 7. November 2008.

Die Bahamas haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 nachstehende Notifikationen und den Vorbehalt angebracht:

*(Übersetzung)*

Notifications

“In accordance with Article 16 paragraph 5 (a), the Commonwealth of The Bahamas declares that it takes the Convention as the legal basis for cooperation on extradition on the basis of reciprocity with those States Parties which likewise have accepted the same.

With respect to States Parties with which extradition agreements have been signed, the Convention shall apply whenever these agreements are incompatible with it.

The Commonwealth of The Bahamas further declares that the central authority designated for the purpose of Article 18, paragraph 13 of the Convention is the Attorney-General’s Office and the language acceptable to The Bahamas for the purposes of Article 18, paragraph 14 is English.”

Reservation

“In accordance with Article 35 paragraph 3, the Commonwealth of The Bahamas enters a specific reservation to the procedure established under Article 35 paragraph 2 of the Convention on the basis that referral of a dispute concerning the application or interpretation of the provisions of the Convention to arbitration or to the International Court of Justice must be by consent of all the parties to the dispute.”

Notifikationen

„Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a erklärt das Commonwealth der Bahamas, dass es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit denjenigen Vertragsstaaten ansieht, die dies ebenfalls tun.

Im Hinblick auf Vertragsstaaten, mit denen Auslieferungsübereinkünfte unterzeichnet wurden, findet im Fall einer Unvereinbarkeit zwischen den genannten Übereinkünften und dem Übereinkommen das Übereinkommen Anwendung.

Das Commonwealth der Bahamas erklärt ferner, dass die zentrale Behörde, die für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 13 des Übereinkommens bestimmt wird, das Büro des Generalstaatsanwalts ist und dass die für die Bahamas für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 14 annehmbare Sprache Englisch ist.“

Vorbehalt

„Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 bringt das Commonwealth der Bahamas einen besonderen Vorbehalt zu dem in Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens eingeführten Verfahren auf der Grundlage an, dass die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Übereinkommens einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

## II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für die

Bahamas am 26. Oktober 2008  
nach Maßgabe des nachstehenden Vorbehalts  
in Kraft getreten.

Die Bahamas haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 15 paragraph 3, the Commonwealth of The Bahamas enters a specific reservation to the procedure established under Article 15 paragraph 2 of the Protocol on the basis that referral of a dispute concerning the application or interpretation of the provisions of the Protocol to arbitration or to the International Court of Justice must be by consent of all the parties to the dispute.”

„Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 bringt das Commonwealth der Bahamas einen besonderen Vorbehalt zu dem in Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls eingeführten Verfahren auf der Grundlage an, dass die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Protokolls einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

## III.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahamas am 26. Oktober 2008  
nach Maßgabe des nachstehenden Vorbehalts  
Honduras am 18. Dezember 2008  
Paraguay am 23. Oktober 2008.

Die Bahamas haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 20 paragraph 3, the Commonwealth of The Bahamas enters a specific reservation to the procedure established under Article 20 paragraph 2 of the Protocol on the basis that referral of a dispute concerning the application or interpretation of the provisions of the Protocol to arbitration or to the International Court of Justice must be by consent of all the parties to the dispute.”

„Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 bringt das Commonwealth der Bahamas einen besonderen Vorbehalt zu dem in Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls eingeführten Verfahren auf der Grundlage an, dass die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung des Protokolls einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1329).

Berlin, den 23. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Doping**

**Vom 7. Januar 2009**

Die Niederlande haben dem Generalsekretär des Europarats am 6. November 2008 die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335; 2008 II S. 255, 256) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 auf die Niederländischen Antillen notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (BGBl. II S. 344).

Berlin, den 7. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-syrischen Abkommens  
über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen  
und des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens**

**Vom 7. Januar 2009**

Das in Berlin am 14. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen (BGBl. 2008 II S. 811, 812) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2

am 3. Januar 2009

in Kraft getreten.

Am gleichen Tag ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1 das Protokoll vom 14. Juli 2008 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen (BGBl. 2008 II S. 811, 815) in Kraft getreten.

Berlin, den 7. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2008

**Teil I: 25,00 €** (2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

**Teil II: 15,00 €** (1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2008 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2009 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 1 und 2 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.  
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de